

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport (Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV)

A. Zielsetzung

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß es für die Durchführung von Tiertransporten notwendig ist, bestimmte Mindestvoraussetzungen zur Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere in einer Rechtsverordnung näher zu regeln.

B. Lösung

Mit dieser Verordnung wird der Schutz von Tieren beim Transport umfassend und detailliert geregelt.

Die Verordnung, die grundsätzlich für den Transport aller Tiere gilt, löst die bisher geltenden Tierschutztransportverordnungen ab, dient der Umsetzung von EG-Recht und legt im Vorgriff auf die noch ausstehenden EG-Durchführungsbestimmungen zur Transportrichtlinie die notwendigen Detailregelungen hinsichtlich der Ladedichte, Fütterungs- und Tränkintervalle sowie Ruhepausen fest. Hierbei wird auf die entsprechenden Vorgaben des Europarates zurückgegriffen.

Die Verordnung begrenzt die Gesamttransportzeit von Schlachttieren zur Schlachtstätte auf höchstens acht Stunden und enthält eine spezielle Sachkunderegelung für gewerbliche Tiertransporte auf der Straße.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine quantifizierbaren Mehrkosten.

02.09.94

A - In - R

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport
(Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV)**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 722 05 - Ti 139/94

Bonn, den 2. September 1994

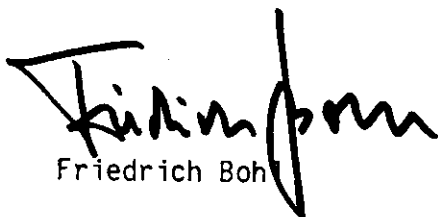
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport
(Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Boh

**Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport
(Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV)*
Vom ...**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet auf Grund

- des § 2a Abs. 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254), der gemäß Artikel 48 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Verkehr und für Post und Telekommunikation sowie
- des § 12 Abs. 2 und des § 16 Abs. 5 des Tierschutzgesetzes,

jeweils in Verbindung mit § 16 b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes, nach Anhörung der Tierschutzkommission:

* Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Rechtsakte:

1. Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärmedizinischen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 224 S. 29),
2. Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG (ABl. EG Nr. L 268 S. 56),
3. Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 340 S. 17),
4. Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 340 S. 28),
5. Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 340 S. 33),
6. Entscheidung 92/424/EWG der Kommission vom 23. Juli 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 91/496/EWG des Rates hinsichtlich der Nämlichkeitskontrollen für aus Drittländern eingeführte Tiere (ABl. EG Nr. L 232 S. 34),
7. Entscheidung 92/432/EWG der Kommission vom 23. Juli 1992 über die Voraussetzungen, unter denen vom Grundsatz der klinischen Einzeluntersuchung von Tieren mit Herkunft aus Drittländern abgewichen werden kann (ABl. EG Nr. L 237 S. 29),
8. Entscheidung 92/527/EWG der Kommission vom 4. November 1992 über das Muster der Bescheinigung gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 91/496/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 332 S. 22),
9. Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (ABl. EG Nr. L 340 S. 21).

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verbote
- § 4 Grundsätze
- § 5 Verladen
- § 6 Ernähren und Pflegen
- § 7 Anforderungen an Transportmittel
- § 8 Bescheinigungen
- § 9 Planung
- § 10 Transporterklärung, Transportplan, Aufbewahrungspflicht
- § 11 Anzeige und Registrierung
- § 12 Kennzeichnung
- § 13 Sachkunde beim Straßentransport
- § 14 Schienentransport
- § 15 Schiffstransport
- § 16 Lufttransport

Abschnitt 2

Transport in Behältnissen

- § 17 Allgemeine Anforderungen
- § 18 Besondere Anforderungen an Behältnisse
- § 19 Nachnahmeversand
- § 20 Pflichten des Absenders
- § 21 Pflichten des Beförderers
- § 22 Maßnahmen bei Ankunft der Tiere

Abschnitt 3

Besondere Vorschriften zum Schutz von Nutztieren

- § 23 Raumbedarf und Pflege
- § 24 Begrenzung von Nutztiertransporten zur Schlachtstätte
- § 25 Straßentransport
- § 26 Kranke oder verletzte Nutztiere
- § 27 Transportunfähige Nutztiere
- § 28 Vor dem Transport erkrankte oder verletzte Nutztiere
- § 29 Während des Transports erkrankte oder verletzte Nutztiere

Abschnitt 4

Besondere Vorschriften zum Schutz anderer Tiere

- § 30 Hausgeflügel, Hauskaninchen und Stubenvögel
- § 31 Haushunde und Hauskatzen
- § 32 Sonstige Säugetiere und sonstige Vögel
- § 33 Wechselwarme Wirbeltiere und wirbellose Tiere

Abschnitt 5

Grenzüberschreitender Transport

- § 34 Verbringen in einen anderen Mitgliedstaat, Ausfuhr
- § 35 Anzeige der Ankunft
- § 36 Einfuhrdokumente
- § 37 Anforderungen an die Einfuhr
- § 38 Einfuhruntersuchung

§ 39 Grenzübertrittsbescheinigung

Abschnitt 6

Befugnisse der Behörde, Ordnungswidrigkeiten

§ 40 Befugnisse der Behörde

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 7

Schlußbestimmungen

§ 42 Übergangsvorschriften

§ 43 Außerkrafttreten von Vorschriften

§ 44 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt den Schutz von Tieren beim Transport.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Tiere, die

1. im Reiseverkehr zu privaten Zwecken mitgeführt werden oder
2. zu anderen nicht gewerblichen Zwecken über eine Entfernung von höchstens 50 Kilometern befördert werden mit Ausnahme der §§ 2 bis 6, § 7 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 5, 6 und 7, Abs. 3 Nr. 1 und 2, §§ 14 bis 35 sowie 40 und 41.

(3) Auf den Transport von Fischen sind § 4 Abs. 2 bis 4, die §§ 5, 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 17 Abs. 2 Satz 3 sowie § 20 Abs. 3 und 4 nicht anzuwenden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Nutztiere:

Einhufer und Tiere der Gattung Rind, Schaf, Ziege und Schwein, soweit sie Haustiere sind;

2. Kranke oder verletzte Tiere:
Tiere mit offensichtlich gestörtem Allgemeinbefinden oder einer Verletzung, die mit erheblichen Schmerzen oder Leiden verbunden ist;
3. Transportmittel:
Teile von Straßenfahrzeugen, Schienenfahrzeugen, Schiffen oder Luftfahrzeugen, die für den Transport von Tieren benutzt werden, sowie Behältnisse zum Transport von Tieren;
4. Verladen:
das Ver-, Um- und Entladen von Tieren;
5. Transport:
das Befördern von Tieren in einem Transportmittel einschließlich des Verladens;
6. Aufenthaltsort:
ein Ort, an dem der Transport zum Zwecke des Ruhens, Fütterns oder Tränkens der Tiere unterbrochen wird;
7. Umladeort:
ein Ort, an dem der Transport zum Zwecke des Umladens der Tiere von einem Transportmittel in ein anderes unterbrochen wird;
8. Versandort:
 - a) der Ort, an dem ein Tier erstmals in ein Transportmittel verladen wird,
 - b) zugelassene Märkte und Sammelplätze, wenn der Ort, an dem die Tiere erstmals verladen wurden, weniger als 50 Kilometer von diesen Märkten oder Sammelplätzen entfernt ist oder
 - c) alle Orte, an denen die Tiere entladen und mindestens zehn Stunden lang untergebracht, getränkt, gefüttert und erforderlichenfalls behandelt werden, ausgenommen ein Aufenthalts- oder Umladeort;
9. Beförderer:
wer im Rahmen seiner wirtschaftlichen Unternehmung Tiere befördert;
10. Transportführer:
wer den Transport für sich selbst oder den Frachtführer begleitet.

§ 3

Verbote

(1) Es ist verboten, kranke oder verletzte Wirbeltiere zu befördern oder befördern zu lassen. Dies gilt nicht für den Transport von Tieren

1. zur tierärztlichen Behandlung,
2. auf tierärztliche Anweisung zu diagnostischen Zwecken oder
3. im Rahmen nach § 8 des Tierschutzgesetzes genehmigter oder nach § 8a des Tierschutzgesetzes angezeigter Tierversuche.

Die §§ 26 bis 29 bleiben unberührt.

(2) Junge Säugetiere, bei denen der Nabel noch nicht vollständig abgeheilt ist, sowie Säugetiere, die voraussichtlich während des Transports gebären, sich in der Geburt befinden oder die vor weniger als 48 Stunden geboren haben, dürfen nicht befördert werden. Satz 1 gilt nicht

1. für Fohlen oder
2. wenn der Transport zur Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere notwendig ist.

Säugetiere, die noch nicht vom Muttertier abgesetzt sind oder die noch nicht an das selbständige Aufnehmen von Futter und Trank gewöhnt sind, dürfen nur gemeinsam mit dem Muttertier befördert werden.

§ 4

Grundsätze

(1) Ein Tier darf nur befördert werden, sofern sein körperlicher Zustand den geplanten Transport erlaubt und für den Transport sowie die Übernahme des Tieres am Bestimmungsort die erforderlichen Vorkehrungen getroffen sind.

(2) Während eines Transportes muß dem Tier genügend Raum zur Verfügung stehen. Werden mehrere Tiere befördert, so muß jedem Tier ein uneingeschränkt benutzbarer Raum zur Verfügung stehen, der so bemessen ist, daß alle Tiere in ihrer natürlichen aufrechten Haltung stehen sowie alle Tiere mit Ausnahme erwachsener Pferde gleichzeitig liegen können, wenn nicht zur Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere andere Erfordernisse bestehen. Bei der Bemessung des uneingeschränkt benutzbaren Raumes müssen die Art, das Gewicht, die Größe, das Alter und der jeweilige Zustand der Tiere berücksichtigt sein.

(3) Bei einem Wirbeltier, das während eines Transports erkrankt oder verletzt wird, hat der Beförderer unverzüglich eine Notbehandlung durchzuführen oder zu veranlassen, soweit dies auf Grund der Belastungen des Tieres erforderlich ist. Erforderlichenfalls sind die Tiere tierärztlich zu behandeln oder, soweit notwendig, unter Vermeidung von Schmerzen zu töten. Für Nutztiere, die während eines Transportes erkranken oder sich verletzen, gilt § 29.

(4) Der Beförderer hat sicherzustellen, daß die Tiere unbeschadet der zum Ernähren und Pflegen der Tiere erforderlichen Pausen unverzüglich und unter Vermeidung von Schmerzen oder Schäden an ihren Bestimmungsort zu bringen. Bei einem Aufenthalt von mehr als zwei Stunden sind notwendige Vorkehrungen zum Ernähren und Pflegen der Tiere zu treffen;

erforderlichenfalls sind die Tiere zu entladen und unterzubringen. Am Bestimmungsort sind die Tiere unverzüglich zu entladen.

§ 5

Verladen

(1) Die Tiere sind unter Vermeidung von Schmerzen oder Schäden zu verladen. Insbesondere dürfen hierbei, soweit vermeidbar,

1. Säugetiere nicht am Kopf, an den Ohren, an den Hörnern, an den Beinen, am Schwanz oder am Fell hochgehoben oder gezogen und
2. Vögel nicht am Kopf oder am Gefieder hochgehoben

werden.

(2) Für das Verladen der Tiere, außer beim Transport in Behältnissen, sind geeignete Vorrichtungen wie Brücken, Rampen oder Stege (Verladeeinrichtungen) zu verwenden, die mindestens den Anforderungen nach Anlage 1 entsprechen. Die Bodenfläche der Verladeeinrichtungen muß so beschaffen sein, daß ein Ausrutschen der Tiere verhindert wird. Verladeeinrichtungen müssen mit einem Seitenschutz versehen sein, der so beschaffen ist, daß die Tiere ihn nicht überwinden, keine Gliedmaßen herausstrecken und sich nicht verletzen können; abweichend hiervon ist ein Seitenschutz nicht erforderlich, wenn die Verladehöhe weniger als 50 Zentimeter beträgt und die Tiere einzeln geführt werden. Mechanische Vorrichtungen, in denen die Säugetiere hängend verladen werden, dürfen nicht verwendet werden.

(3) Die Anwendung elektrischer Treibhilfen ist außer bei über ein Jahr alten Rindern und über vier Monate alten Schweinen verboten. Sie dürfen nur angewendet werden, wenn dies unerlässlich ist und die Tiere Raum zum Ausweichen haben. Die Stromstöße dürfen nur auf der Hinterbeinmuskulatur und jeweils nicht länger als zwei Sekunden angewendet werden.

(4) Werden warmblütige Wirbeltiere verschiedener Arten in demselben Transportmittel befördert, so sind sie nach Arten zu trennen, sofern es sich nicht um Tiere handelt, bei denen die Trennung eine Belastung darstellen könnte. Tiere, die gegenüber anderen Tieren nachhaltig Unverträglichkeiten zeigen, oder gegen die sich nachhaltig aggressives Verhalten richtet, sind getrennt zu befördern. Werden Tiere verschiedenen Alters in demselben Transportmittel befördert, so sind ausgewachsene Tiere und Jungtiere voneinander getrennt zu halten. Satz 3 gilt nicht für säugende Tiere mit ihren Jungen.

(5) Anbindevorrichtungen dürfen nur verwendet werden, wenn den Tieren hierdurch keine vermeidbaren Schmerzen oder Schäden entstehen können. Sie müssen so beschaffen sein, daß sie den zu erwartenden Belastungen standhalten und so lang sein, daß die Tiere Futter und Wasser aufnehmen sowie - mit Ausnahme erwachsener Pferde - sich niederlegen können.

(6) Die Tiere dürfen in Transportmitteln nicht zusammen mit Transportgütern verladen werden, von denen schädliche Wirkungen auf die Tiere ausgehen können.

§ 6

Ernähren und Pflegen

(1) Der Beförderer hat sicherzustellen, daß der Transport zum Ernähren und Pflegen der Tiere unter Berücksichtigung von Anzahl und Art der Tiere sowie der Dauer des Transportes von ausreichend vielen Personen mit den hierfür notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten begleitet wird. Dies gilt nicht, wenn

1. die Tiere in Behältnissen befördert werden, die über geeignete Fütterungs- und auslaufsi-
chere Tränkeinrichtungen verfügen und Nahrung und Flüssigkeit für einen mindestens dop-
pelt so langen Transport wie den geplanten beigegeben sind,
2. der Transportführer die Pflichten der Begleitperson übernimmt oder
3. der Absender einen Beauftragten bestimmt hat, der die Tiere an geeigneten Aufent-
haltsorten betreut.

(2) Bei Transporten nach Absatz 1 Satz 2 hat sich der Beförderer zu vergewissern, daß der Ab-
sender die notwendigen Vorkehrungen zum Ernähren und Pflegen der Tiere während des
Transportes und der Empfänger die für die Übernahme der Tiere notwendigen Vorkehrungen
getroffen hat.

(3) Die Begleitperson, der Transportführer oder der Beauftragte des Absenders muß die Tiere
ernähren und pflegen. Die Anforderungen nach Anlage 2 sind für die dort genannten Tierarten
einzuhalten. Sofern in Anlage 2 oder den §§ 30 oder 31 nicht etwas anderes bestimmt ist, hat
der Transportführer sicherzustellen, daß Säugetiere und Vögel während des Transports späte-
stens nach jeweils 24 Stunden gefüttert und nach jeweils spätestens 12 Stunden getränkt wer-
den. Abweichend von den Sätzen 2 bis 3 können diese Fristen im Einzelfall um höchstens zwei
Stunden überschritten werden, wenn dies für die Tiere weniger belastend ist. Das Füttern und
Tränken kann entfallen, wenn die Tiere während des Transports jederzeit Zugang zu Nahrung
und Flüssigkeit haben.

(4) Für das Ernähren und Pflegen der Tiere muß eine geeignete Beleuchtung vorhanden sein.

§ 7

Anforderungen an Transportmittel

(1) Transportmittel dürfen keine scharfen Kanten oder vorstehenden Gegenstände enthalten, an denen sich die Tiere verletzen können oder die zu einer Beschädigung der Behältnisse oder einer Verletzung der darin befindlichen Tiere führen können.

(2) Transportmittel müssen

1. aus gesundheitsunschädlichem Material hergestellt sein und sich in technisch und hygienisch einwandfreiem Zustand befinden. Sie müssen den Tieren Schutz vor schädlichen Witterungseinflüssen und starken klimatischen Schwankungen bieten. Der Luftraum muß den Transportbedingungen und der jeweiligen Tierart angepaßt sein,
2. über Einrichtungen verfügen, die gewährleisten, daß für die Tiere jederzeit eine ausreichende Lüftung sichergestellt ist,
3. über einen rutschfesten Boden verfügen, der stark genug ist, das Gewicht der beförderten Tiere zu tragen. Ist der Boden nicht dicht gefugt oder weist er Löcher auf, so muß er gleichwohl so beschaffen sein, daß sich die Tiere nicht verletzen können. Der Boden muß mit einer ausreichenden Menge Einstreu zur Aufnahme der tierischen Abgänge bedeckt sein, sofern der gleiche Zweck nicht durch ein anderes Verfahren erreicht wird,
4. an gut sichtbarer Stelle der Außenseite mit der Angabe "lebende Tiere" oder einer gleichbedeutenden Angabe sowie mit einem Symbol für lebende Tiere versehen sein,
5. so beschaffen sein, daß die Tiere nicht entweichen und sich nicht verletzen können, auch wenn sie einzelne Körperteile herausstrecken,
6. über Türen, Deckel oder Ladeklappen verfügen, die sicher schließen und die sich nicht selbsttätig öffnen können,

7. leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

(3) Transportfahrzeuge müssen

1. erforderlichenfalls über Vorrichtungen verfügen, an denen
 - a) Trennwände befestigt werden können,
 - b) Nutztiere sicher angebunden werden können,

2. so konstruiert sein, daß jedes einzelne Säugetier im Bedarfsfall von einer Begleitperson erreicht werden kann,
3. außer bei Geflügel mit einem festen Dach oder einer wasserdichten Plane versehen sein. Soweit Geflügel auf offenen Lastwagen befördert wird, müssen technische Einrichtungen verfügbar sein, mit denen die Tiere bei ungünstiger Witterung vor Nässe oder niedrigen Temperaturen geschützt werden können.

§ 8

Bescheinigungen

Behördliche Bescheinigungen nach dieser Verordnung müssen der zuständigen Behörde im Original oder im Falle des § 39 Satz 3 in beglaubigter Kopie vorgelegt werden und in deutscher Sprache ausgestellt oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung versehen sein. Bescheinigungen über Transporte, die für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, müssen zusätzlich in einer Amtssprache dieses Mitgliedstaates ausgestellt sein.

§ 9

Planung

Ein Transport ist so zu planen, daß die Tiere während des Transports auch dann mindestens in ihrer Art und ihrer Entwicklung angemessenen Zeitabständen gefüttert und getränkt werden können, wenn aus unvorhersehbaren Umständen der Transportplan nicht eingehalten werden kann.

§ 10

Transporterklärung, Transportplan, Aufbewahrungspflicht

(1) Der Beförderer und der Transportführer haben sicherzustellen, daß beim Transport eine Erklärung mit folgenden Angaben (Transporterklärung) mitgeführt wird:

1. Herkunft und Eigentümer der Tiere,
2. Versandort und Bestimmungsort sowie
3. Tag und Uhrzeit des Verladebeginns.

(2) Der Beförderer und der Transportführer haben sicherzustellen, daß beim Transport von Tieren, die während eines Transports voraussichtlich zu füttern oder zu tränken sind, ein vor

Transportbeginn erstellter Transportplan nach Satz 2 mitgeführt wird. In dem Transportplan sind zusätzlich zu den Angaben der Transporterklärung

1. die erforderlichen Tränk- und Fütterungszeiten und die Ruhepausen entsprechend der Art, dem Alter und dem Zustand der Tiere,
2. die hierfür vorgesehenen Aufenthalts- und Umladeorte und
3. der Zeitpunkt der voraussichtlichen Ankunft am Bestimmungsort,
4. Art und bei Straßenfahrzeugen Kennzeichen des verwendeten Transportmittels

anzugeben. Abweichungen von den Angaben des Transportplanes muß der Transportführer im Transportplan vermerken.

(3) Der Beförderer muß das Original oder eine Zweitausfertigung des Transportplans, die auch die Angaben nach Absatz 2 Satz 3 enthält, drei Jahre lang aufbewahren.

§ 11

Anzeige und Registrierung

(1) Wer Tiere gewerbsmäßig befördern will, hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die zuständige Behörde erfaßt die angezeigten Betriebe unter Erteilung einer Registriernummer in einem Register.

(2) Bei der Anzeige sind folgende Angaben zu machen:

1. Name und Anschrift,
2. Art der Tiere, deren Transport beabsichtigt ist, sowie
3. Art, Anzahl und Kennzeichen der Transportfahrzeuge.

§ 12

Kennzeichnung

Der Beförderer ist dafür verantwortlich, daß die Tiere oder die Behältnisse so gekennzeichnet sind, daß während des Transportes die Nämlichkeit der Tiere festgestellt werden kann.

§ 13

Sachkunde beim Straßentransport

(1) Im Inland ansässige gewerbliche Beförderer haben sicherzustellen, daß ein Straßentransport von Nutztieren und Hausgeflügel von einer Person durchgeführt oder begleitet wird, die den Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für den Umgang mit den Tieren der jeweiligen Art (Sachkundenachweis) erbracht hat. Satz 1 gilt nicht für Transporte nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1. Der Sachkundenachweis ist während des Transportes mitzuführen.

(2) Der Sachkundenachweis wird erbracht durch Vorlage einer Bescheinigung über

1. den erfolgreichen Abschluß eines Hochschulstudiums oder Fachhochschulstudiums im Bereich der Landwirtschaft oder der Tiermedizin,
2. eine bestandene Abschlußprüfung in den Berufen Landwirt, Tierwirt, Tierpfleger oder Pferdewirt,
3. die regelmäßige Durchführung von gewerblichen Tiertransporten ohne Beanstandung wegen des Verstoßes gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen seit mindestens drei Jahren vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder
4. die erfolgreiche Teilnahme an einer Prüfung durch die zuständige Behörde oder die nach Landesrecht beauftragte Stelle nach Absatz 3.

(3) Auf Antrag führt die zuständige Behörde oder die nach Landesrecht beauftragte Stelle zur Feststellung, ob eine Person die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zum Transport von Tieren hat, eine Prüfung durch. Die Prüfung besteht aus einem fachtheoretischen und einem fachpraktischen Teil. Sie wird im fachtheoretischen Teil schriftlich und mündlich abgelegt. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

1. im Bereich der Kenntnisse:
 - a) Grundkenntnisse der Anatomie und Physiologie,
 - b) tierschutzrechtliche Vorschriften,
 - c) Ernähren und Pflegen von Tieren, insbesondere deren Bedarf und Verhalten,
 - d) Eignung und Kapazität der verschiedenen Transportmittel und
 - e) Maßnahmen zum Nottöten und Notschlachten von Tieren.
2. im Bereich der Fertigkeiten:
 - a) Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Tiertransporten,
 - b) Beurteilen der Transportfähigkeit von Tieren,
 - c) Führen und Treiben von Tieren.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im fachtheoretischen und fachpraktischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(5) Die zuständige Behörde oder die nach Landesrecht beauftragte Stelle erteilt dem Prüfling über die erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung eine Bescheinigung.

§ 14

Schienentransport

(1) Einhufer außer Fohlen und halfterungewohnten Tieren sind, sofern sie im Transportmittel nicht in Einzelboxen untergebracht werden, anzubinden, und zwar so, daß sie bei Querverladung zu derselben Seite des Wagens schauen oder bei Längsverladung sich gegenüberstehen.

(2) Die Tiere oder die Behältnisse, in denen sich Tiere befinden, müssen so verladen sein, daß sich ein Begleiter zwischen ihnen bewegen kann.

§ 15

Schiffstransport

(1) Wenn Tiere auf offenem Deck befördert werden, müssen sie in ausreichend gesicherten Behältnissen oder in Vorrichtungen, die ausreichend Schutz vor der See und schädlichen Witterungseinflüssen bieten, untergebracht werden.

(2) Die Tiere sind anzubinden oder in Verschlügen, Buchten oder Behältnissen unterzubringen.

(3) Verschlüge, Buchten und Behältnisse, in denen Tiere untergebracht sind, müssen jederzeit zugänglich sein.

(4) Alle Teile des Schiffes, in denen Tiere untergebracht sind, müssen über ein wirksames Abflußsystem für flüssige tierische Abgänge verfügen. Sie sind im hygienisch einwandfreien Zustand zu halten.

(5) Ein Instrument, mit dem Tiere im Bedarfsfall unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden können, ist mitzuführen.

(6) Das Schiff muß

1. für die Dauer des Seetransportes mit ausreichenden Vorräten an Trinkwasser, wenn das Schiff nicht über ein Trinkwasseraufbereitungssystem verfügt, und geeignetem Futter bestückt sein und
2. über geeignete Einrichtungen mit trockener und weicher Einstreu verfügen, in denen kranke oder verletzte Tiere abgesondert werden können.

(7) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für den Schiffstransport von Tieren in Schienen- oder Straßenfahrzeugen. Bei diesem Transport müssen die Fahrzeuge, in denen die Tiere untergebracht sind, fest verzurrt sein und die Tiere so untergebracht sein, daß zu jedem Tier ein direkter Zugang besteht.

§ 16

Lufttransport

(1) Der Absender oder der für die Beauftragung des Beförderers Verantwortliche hat dafür zu sorgen, daß Tiere in Luftfahrzeugen nur von Luftfahrtgesellschaften befördert werden, die sich zur Anwendung der Live Animals Regulations der International Air Transport Association (IATA) verpflichtet haben. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht diese Luftfahrtgesellschaften im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Gegen zu hohe oder zu niedrige Temperaturen oder starke Luftdruckschwankungen im Tierbereich sind die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(3) § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

Abschnitt 2

Transport in Behältnissen

§ 17

Allgemeine Anforderungen

(1) Die Tiere sind unter Vermeidung von Schmerzen oder Schäden in die Behältnisse zu verbringen.

(2) Behältnisse, in denen sich Tiere befinden, dürfen beim Verladen nicht gestoßen, geworfen oder gestürzt werden. Sie sind so zu verladen, daß sie nicht verrutschen können. Die Behältnisse müssen sich stets in aufrechter Stellung befinden.

§ 18

Besondere Anforderungen an Behältnisse

Der Absender hat sicherzustellen, daß außer beim Lufttransport und den damit im Zusammenhang stehenden Landtransporten die Tiere nur in Behältnissen befördert werden, die den Anforderungen der Anlage 3 entsprechen, und daß, soweit in der Anlage Mindest- oder Höchstzahlen je Behältnis vorgeschrieben sind, diese eingehalten werden. Übernimmt der Beförderer das Verbringen der Tiere in die Behältnisse, so hat dieser dies sicherzustellen.

§ 19

Nachnahmeversand

Tiere dürfen mit Nachnahme nicht in das Ausland versandt werden. Der Absender darf Tiere nur dann mit Nachnahme versenden, wenn sie schriftlich bestellt worden sind und der Empfänger schriftlich zugesichert hat, daß die Tiere sofort nach ihrem Eintreffen angenommen werden. Haben Absender und Empfänger eine Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes, oder handeln sie gewerbsmäßig mit landwirtschaftlichen Nutztieren, so kann der Empfänger diese schriftliche Zusicherung für einen Zeitraum von jeweils höchstens 12 Monaten im voraus erteilen. Die Bestellung bedarf dann nicht der Schriftform.

§ 20

Pflichten des Absenders

(1) Tiere dürfen nur versandt werden, wenn sich der Absender von der Richtigkeit der Empfängeranschrift überzeugt hat. Auf der Sendung müssen die zustellfähigen Anschriften des Absenders und Empfängers angegeben sein. Der Absender muß den Empfänger vor der Absendung über die Absende- und voraussichtliche Ankunftszeit, den Bestimmungsort sowie über die Versandart unterrichten.

(2) Der Absender hat sicherzustellen, daß nur solche Behältnisse verwendet werden, die die Tiere vor vorhersehbaren schädlichen Witterungseinflüssen schützen, oder sicherzustellen, daß während des Transports auf andere Weise der gleiche Schutz gewährt wird.

(3) Der Absender hat Tiere, deren Beförderung voraussichtlich 12 Stunden oder länger dauert, vor dem Einladen oder der Annahme durch den Beförderer zu füttern und zu tränken; er darf die Tiere nicht überfüttern.

(4) Der Absender hat sicherzustellen, daß die Tiere im Behältnis in der Lage sind, beigegebenes Futter und Trinkwasser auch während eines etwa notwendigen Rücktransports in ausreichender Menge aufzunehmen; außerdem hat er auf der Sendung Angaben über Art und Zahl der Tiere sowie über die Fütterung im Notfall zu machen.

(5) Der Absender darf Tiere bei der Post nur als Schnellsendung mit Eilzustellung, bei der Bahn nur als Expreßgut oder als Reisegepäck einliefern.

(6) Der Absender hat sicherzustellen, daß bei Nichtabnahme einer Sendung der etwa notwendige Rücktransport spätestens mit Ablauf des Freitags oder vor Feiertagen abgeschlossen werden kann. Beim Post- und Bahnversand darf der Absender Tiere nur von Montag bis Mittwoch aufgeben. Das Recht der Bundesministerien für Verkehr und für Post und Telekommunikation, in bestimmten Fällen die Annahmebeschränkungen abweichend zu regeln, bleibt unberührt.

§ 21

Pflichten des Beförderers

Der Beförderer hat sicherzustellen, daß die Tiere vor schädlichen Witterungseinflüssen geschützt werden, wenn diese für den Absender nicht vorhersehbar waren.

§ 22

Maßnahmen bei Ankunft der Tiere

(1) Wird die Abnahme verweigert oder wird die Sendung nicht abgeholt, so sind die Tiere erforderlichenfalls vom Beförderer zu ernähren und zu pflegen; sie sind mit der nächsten Möglichkeit an den Absender zurückzubefördern.

(2) Sendungen, die beim ersten Zustellversuch nicht ausgeliefert werden können, sind bei nächster Gelegenheit, spätestens nach Ablauf von 6 Stunden, erneut zuzustellen oder mit der nächsten Möglichkeit zurückzubefördern.

Abschnitt 3
Besondere Vorschriften zum Schutz von Nutztieren

§ 23
Raumbedarf und Pflege

(1) Wer Nutztiere befördert, muß die Anforderungen der Anlage 4 an die Abtrennung der Tiere sowie die Mindestbodenfläche und Mindesthöhe einhalten; er darf jedoch den Tieren nicht mehr als die doppelte Mindestbodenfläche nach Spalte 2 zur Verfügung stellen. Beim Transport geschlechtsreifer männlicher Rinder in Gruppen muß er die Höhe des Transportmittels auf höchstens 50 Zentimeter über dem Widerrist begrenzen.

(2) Der Beförderer hat sicherzustellen, daß

1. milchgebende Kühe, Schafe und Ziegen in Abständen von längstens jeweils 15 Stunden gemolken werden,
2. enthornte Rinder von horntragenden Rindern getrennt befördert werden, falls dies zur Vermeidung einer Verletzungsgefahr notwendig ist,
3. Einhufer, mit Ausnahme halfterungsgewohnter Fohlen und in Einzelboxen beförderter Einhufer, Halfter tragen,
4. beschlagenen Einhufern, die nicht in Einzelboxen, nicht angebunden oder nicht in abgetrennten Ständen befördert werden, die Eisen der Hinterhufe abgenommen werden.

(3) Einhufer dürfen nicht mehrstöckig verladen befördert werden.

(4) Geschlechtsreife männliche Nutztiere müssen von weiblichen Tieren der gleichen Art getrennt befördert werden. Geschlechtsreife Eber sind von gleichgeschlechtlichen Artgenossen getrennt zu befördern. Das gleiche gilt für Hengste, sofern nicht auf andere Weise eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen werden kann.

(5) Nutztiere dürfen nicht an Hörnern oder Nasenringen angebunden werden.

§ 24
Begrenzung von Nutztiertransporten zur Schlachtstätte

Werden Nutztiere zur Schlachtstätte befördert, darf die Transportdauer - außer beim Schiffstransport - acht Stunden nicht überschreiten. Dies gilt nicht, wenn sie aus unvorhersehbaren Umständen überschritten wird.

§ 25

Straßentransport

- (1) An Straßenfahrzeugen, die zum gewerblichen Transport eingesetzt werden, muß an gut sichtbarer Stelle die Fläche und die Höhe des für die Nutztiere uneingeschränkt verfügbaren Raumes angegeben sein.
- (2) Straßenfahrzeuge, die zum Transport von Nutztieren über eine Zeitdauer eingesetzt werden, die die in Anlage 2 Spalte 2 und 3 im Hinblick auf die jeweilige Tierart oder Tierkategorie festgesetzte Tränk- oder Fütterungsintervalle überschreitet, müssen mit Fütterungs- und Tränkvorrichtungen, die das Ernähren der Tiere auf dem Fahrzeug ermöglichen, ausgestattet sein.
- (3) Straßenfahrzeuge zum mehrstöckigen Verladen der Nutztiere müssen für Notfälle über eine Vorrichtung zum schnellen Entladen der Tiere verfügen.
- (4) Wenn anhand des Transportplans erkennbar ist, daß unter Berücksichtigung der im Straßenverkehr geltenden Sozialvorschriften bei Einsatz nur eines Fahrers der Transport nicht ohne Einhaltung einer Ruhezeit durchgeführt werden kann, hat der Beförderer einen zweiten Fahrer einzusetzen.

§ 26

Kranke oder verletzte Nutztiere

Kranke oder verletzte Nutztiere dürfen zur Schlachtung nur befördert werden, wenn dies zur Vermeidung weiterer Schmerzen oder Leiden erforderlich ist, es sei denn, die Tiere sind transportunfähig.

§ 27

Transportunfähige Nutztiere

- (1) Transportunfähig sind Nutztiere, die auf Grund ihrer Krankheit oder Verletzung nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft ohne schmerzhaftes Treibhilfen in das Transportmittel zu gelangen oder bei denen auf Grund ihres Zustandes abzusehen ist, daß sie dieses aus eigener Kraft nicht wieder verlassen können. Transportunfähig sind insbesondere

1. festliegende Nutztiere und Nutztiere, die nach Ausgrätschen nicht oder nur unter starken Schmerzen gehen können,
2. Nutztiere mit Gliedmaßen- oder Beckenfrakturen oder anderen Frakturen, die die Bewegung sehr behindern oder starke Schmerzen verursachen.

Außerdem gelten insbesondere Nutztiere als transportunfähig, die

1. große, tiefe Wunden haben,
2. starke Blutungen aufweisen,
3. ein stark gestörtes Allgemeinbefinden zeigen oder
4. offensichtlich längere Zeit unter anhaltenden starken Schmerzen leiden.

(2) Bestehen Zweifel über die Transportfähigkeit eines kranken oder verletzten Nutztieres, so ist ein Tierarzt hinzuzuziehen. Stellt dieser die Transportfähigkeit fest, so hat er dies schriftlich zu bescheinigen.

§ 28

Vor dem Transport erkrankte oder verletzte Nutztiere

(1) Absender und Transportführer haben sicherzustellen, daß kranke oder verletzte Nutztiere unter größtmöglicher Schonung befördert werden. Die Nutztiere dürfen nur zu der am schnellsten erreichbaren zur Schlachtung kranker oder verletzter Nutztiere bestimmten Schlachtstätte befördert werden. Der Transport soll in der Regel zwei Stunden nicht überschreiten. Es ist verboten, kranke oder verletzte Nutztiere länger als drei Stunden zu befördern oder befördern zu lassen.

(2) Bei Bedarf sind geeignete Einrichtungen, insbesondere Hebebühnen oder Abgrenzungen auf Transportmitteln, zur Vermeidung von Belastungen der Nutztiere einzusetzen durch

1. den Absender beim Treiben und Befördern innerhalb des Herkunftsbetriebs,
2. den Transportführer beim Verladen und beim Transport.

(3) Der Absender oder der Beförderer, sofern dieser die Schlachtung veranlaßt, hat sicherzustellen, daß kranke oder verletzte Nutztiere nur befördert werden, wenn sichergestellt ist, daß sie nach Ankunft an der Schlachtstätte unverzüglich geschlachtet werden.

(4) Kann ein krankes oder verletztes Nutztier das Transportmittel nicht aus eigener Kraft ohne schmerzhaftes Treibhelfen verlassen, so hat der Transportführer sicherzustellen, daß es unverzüglich in dem Transportmittel notgeschlachtet oder dort anderweitig getötet wird. Die Lage des Nutztieres darf nicht verändert werden, es sei denn,

1. um ihm Linderung zu verschaffen,
2. um die Notschlachtung oder anderweitige Tötung zu ermöglichen oder
3. auf tierärztliche Anordnung.

§ 29

Während des Transports erkrankte oder verletzte Nutztiere

Wenn ein Nutztier während des Transportes so schwer erkrankt oder sich so schwer verletzt, daß ein weiterer Transport mit erheblichen Belastungen für das Tier verbunden sein würde, hat der Transportführer sicherzustellen, daß es unverzüglich tierärztlich behandelt oder in dem Transportmittel notgeschlachtet oder anderweitig getötet wird. § 28 Abs. 4 gilt entsprechend.

Abschnitt 4

Besondere Vorschriften zum Schutz anderer Tiere

§ 30

Hauskaninchen, Hausgeflügel und Stubenvögel

(1) Der Absender hat sicherzustellen, daß Hauskaninchen, Hausgeflügel außer Küken, die innerhalb von 60 Stunden nach dem Schlupf den Empfänger erreichen, und Stubenvögel während eines Transportes jederzeit ihren Flüssigkeits- und Nährstoffbedarf decken können, es sei denn, die Fahrzeit beträgt weniger als 12 Stunden.

(2) Beim Transport von Eintagsküken hat der Absender sicherzustellen, daß im Tierbereich eine Temperatur von 25 bis 30° C herrscht.

§ 31

Haushunde und Hauskatzen

Der Beförderer und der Transportführer haben sicherzustellen, daß

1. Haushunde und Hauskatzen spätestens nach jeweils acht Stunden getränkt werden,
2. läufige Hündinnen von Rüden getrennt befördert werden.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann diese Frist um höchstens zwei Stunden überschritten werden, wenn dies weniger belastend für die Tiere ist. Das Tränken kann entfallen, wenn die Tiere jederzeit Zugang zu Wasser haben.

§ 32

Sonstige Säugetiere und sonstige Vögel

- (1) Es ist verboten, sonstige Säugetiere und sonstige Vögel zu befördern, die nicht in geeigneter Weise auf den Transport vorbereitet wurden.
- (2) Für sonstige Säugetiere und sonstige Vögel müssen schriftliche Anweisungen über Fütterung und Tränkung sowie über eine erforderliche Betreuung mitgeführt werden.
- (3) Sonstige Säugetiere und sonstige Vögel, die unter das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) fallen, sind mindestens entsprechend den CITES-"Leitlinien für den Transport und die entsprechende Vorbereitung von freilebenden Tieren und wildwachsenden Pflanzen" ¹⁾ zu befördern und zu betreuen.
- (4) Sonstigen Säugetieren und sonstigen Vögeln sollen Beruhigungsmittel nicht verabreicht werden. Falls deren Verabreichung unvermeidbar ist, muß sie unter Aufsicht eines Tierarztes durchgeführt werden. Dem Begleitdokument müssen genaue Angaben über die Verabreichung von Beruhigungsmitteln sowie Anweisungen über das Ernähren und Pflegen entnommen werden können.
- (5) Geweihtragende Tiere dürfen während der Bastzeit nicht befördert werden.
- (6) Meeressäugetiere müssen von einer sachkundigen Person betreut werden. Behältnisse, in denen Meeressäugetiere befördert werden, dürfen nicht gestapelt werden.
- (7) Sonstige Vögel sind in abgedunkelten Behältnissen zu befördern. Den Tieren muß jedoch soviel Licht zur Verfügung stehen, daß sie sich orientieren und Futter und Wasser aufnehmen können.

¹⁾ BAnz. Nr. vom1994 (Bekanntmachung in Vorbereitung)

§ 33

Wechselwarme Wirbeltiere und wirbellose Tiere

(1) Wechselwarme Wirbeltiere und wirbellose Tiere sind in Behältnissen zu befördern. § 32 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Fische sind in Behältnissen zu befördern, deren Wasservolumen den Tieren ausreichende Bewegungsmöglichkeiten bietet. Glasale dürfen auch in ausreichend feuchter Verpackung befördert werden. Unverträgliche Fische sowie Fische erheblich unterschiedlicher Größe müssen voneinander getrennt werden. Der Absender hat sicherzustellen, daß den besonderen Wasserqualitäts- und Temperaturansprüchen der einzelnen Arten Rechnung getragen wird. Insbesondere muß eine ausreichende Sauerstoffversorgung der Tiere sichergestellt sein.

Abschnitt 5**Grenzüberschreitender Transport**

§ 34

Verbringen in einen anderen Mitgliedstaat, Ausfuhr

(1) Der Transport von Nutztieren zum Zwecke des Verbringens in einen anderen Mitgliedstaat oder der Ausfuhr ist nur zulässig, wenn die Sendung von einer dem Muster der Anlage 5 entsprechenden Bescheinigung (Transportbescheinigung) begleitet wird.

(2) Die Transportbescheinigung wird ungültig, wenn die Tiere nicht innerhalb von 24 Stunden seit Unterzeichnung der Bescheinigung nach Abschnitt A der Anlage verladen worden sind.

(3) Die Tiere dürfen für einen Transport nach Absatz 1 nur verladen werden, wenn die zuständige Behörde des Versandortes

1. ihre Transportfähigkeit festgestellt und in Abschnitt A der Transportbescheinigung bestätigt hat und
2. die Angaben des Transportplanes auf Plausibilität überprüft hat.

(4) Die Ladebescheinigung (Abschnitt B der Transportbescheinigung) darf nur ausgestellt werden, wenn die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten sind.

(5) Abweichend von Absatz 1 brauchen Transporte von Renn- und Turnierpferden sowie von Nutztieren, die an internationalen Ausstellungen teilnehmen, nicht von einer Transportbescheinigung begleitet zu sein.

§ 35

Anzeige der Ankunft

- (1) Wer im Rahmen seines Gewerbes Tiere aus einem anderen Mitgliedstaat empfängt, hat der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde die voraussichtliche Ankunftszeit unter Angabe der Art und der Zahl der Tiere mindestens einen Werktag vorher anzuzeigen.
- (2) Der Einführer von Tieren hat der Grenzkontrollstelle die voraussichtliche Ankunft des Transports unter Angabe von Art und Anzahl der Tiere einen Werktag vorher anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 36

Einfuhrdokumente

Bei der Einfuhr von Tieren muß der Transport begleitet sein von

1. einer Transporterklärung,
2. einem Transportplan,
3. einer Transportbescheinigung,
4. einer Erklärung, in der sich der Beförderer zur Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung verpflichtet, und
5. einer Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftslandes, in der bestätigt wird, daß die Tiere mindestens entsprechend den tierschutzrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft gehalten wurden, sofern es sich um Kälber oder Schweine handelt.

§ 37

Anforderungen an die Einfuhr

Die Einfuhr von Tieren ist nur zulässig, wenn die zuständige Behörde in einer Untersuchung nach § 38 festgestellt hat, daß die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten und die Tiere transportfähig sind.

§ 38

Einfuhruntersuchung

- (1) Bei der Einfuhr prüft die zuständige Behörde durch Besichtigung der Tiere und der Transportmittel sowie durch Dokumentenprüfung und Nämlichkeitskontrolle, ob die tierschutzrecht-

lichen Bestimmungen eingehalten sind. Die Nämlichkeitskontrolle wird nach Maßgabe der Anlage 6 durchgeführt.

(2) Festgestellte Mängel sowie bei der Feststellung angeordnete Maßnahmen trägt die zuständige Behörde in die Transportbescheinigung ein. Wird nach Satz 1 eine Eintragung vorgenommen oder enthält die Transportbescheinigung bereits eine entsprechende Eintragung, so sendet die für den Ort des Grenzübertrittes zuständige Behörde eine Ablichtung der Transportbescheinigung an das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft.

(3) Abweichend von Absatz 1 unterliegen Tiere aus Drittländern, die Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, bei der Einfuhr außer der Dokumentenprüfung einer nur stichprobenartigen Besichtigung und Nämlichkeitskontrolle.

§ 39

Grenzübertrittsbescheinigung

Im Falle eines Transports von Tieren, die nicht der Einfuhruntersuchung auf Grund des Tierseuchengesetzes unterliegen und bei dem die Untersuchungen nach § 38 zu dem Ergebnis führen, daß er den Bestimmungen der Verordnung entspricht, stellt die Grenzkontrollstelle dem Verfügungsberechtigten hierüber eine Bescheinigung aus, die in einer Entscheidung vorgeschrieben ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikels 7, 8 oder 28 der Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG, 90/675/EWG (ABl. EG Nr. L 268 S. 56) in der jeweils geltenden Fassung erlassen und die das Bundesministerium für Ernährung Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat. Hat der Beförderer oder der Transportführer bei der Dokumentenprüfung eine Bescheinigung vorgelegt, so ist ihm hiervon eine beglaubigte Kopie auszuhändigen. Im Falle der Aufteilung einer Sendung an der Grenzkontrollstelle wird dem Beförderer eine der Anzahl der durch die Teilung entstandenen Transporte entsprechende Anzahl an Bescheinigungen nach Sätzen 1 und 2 ausgestellt.

Abschnitt 6
Befugnisse der Behörde, Ordnungswidrigkeiten

§ 40
Befugnisse der Behörde

(1) Transporte können jederzeit angehalten und untersucht werden, wenn der Verdacht des Verstoßes gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen vorliegt.

(2) Transporte dürfen nur aufgehalten werden, wenn dies zur Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere erforderlich ist, es sei denn, es ist eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden.

(3) Stellt die zuständige Behörde einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung fest, oder stellt sie fest, daß ein Verstoß gegen § 24 droht, so kann sie insbesondere anordnen, daß

1. der weitere Transport oder die Rücksendung der Tiere zum Versandort auf dem kürzesten Wege erfolgt, sofern der körperliche Zustand der Tiere dies erlaubt,
2. die Tiere untergebracht und versorgt werden, bis eine den Anforderungen dieser Verordnung entsprechende Weiterbeförderung der Tiere sichergestellt ist, oder
3. die Tiere geschlachtet oder unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden.

(4) Im Falle der Rücksendung informiert die zuständige Grenzkontrollstelle die für eine Einfuhr der betreffenden Tiere in Frage kommenden Grenzkontrollstellen über die Zurückweisung der Sendung unter Angabe der festgestellten Verstöße und erklärt die Transportbescheinigung für ungültig.

(5) Der Beförderer und der Transportführer haben die Maßnahmen nach den Absätzen 1, 3 und 4 zu dulden, die mit diesen Maßnahmen beauftragten Personen zu unterstützen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen. Kommt der Beförderer oder der Transportführer den Anordnungen nach den Absätzen 1, 3 oder 4 nicht nach, so ordnet die zuständige Behörde die zur Beseitigung der festgestellten Verstöße notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Beförderers an.

§ 41

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1, § 24 Satz 1, § 28 Abs. 1 Satz 4, § 32 Abs. 5 oder 7 Satz 1 oder § 33 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder 2 ein Tier befördert oder befördern läßt,
2. einer Vorschrift des § 28 Abs. 4 oder § 29 über den Umgang mit kranken oder verletzten Tieren beim Transport zuwiderhandelt,
3. einer Vorschrift des § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 oder 4 Satz 2 oder 3, § 6 Abs. 3 Satz 1 oder 2, § 18, § 23, § 30 oder § 31 Satz 1 über das Verladen, Befördern, Ernähren oder Pflegen der Tiere zuwiderhandelt,
4. entgegen § 10 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 nicht sicherstellt, daß Unterlagen mitgeführt werden,
5. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 3 eine Abweichung nicht oder nicht richtig vermerkt,
6. entgegen § 10 Abs. 3 eine Unterlage nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
7. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
8. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 nicht sicherstellt, daß ein Transport von einer Person mit Sachkundenachweis durchgeführt oder begleitet wird,
9. einer Vorschrift des § 16 Abs. 1 Satz 1, § 20 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 oder 6 Satz 1 oder 2 über die Pflichten bei der Versendung von Tieren zuwiderhandelt,
10. einer Vorschrift des § 19 Satz 1 oder 2 über die Versendung von Tieren zuwiderhandelt,
11. entgegen § 21 nicht dafür sorgt, daß die Tiere geschützt werden,
12. einer Vorschrift des § 22 über Maßnahmen bei der Ankunft von Tieren zuwiderhandelt oder
13. entgegen § 25 Abs. 4 nicht einen zweiten Fahrer einsetzt.

Abschnitt 7

Schlußbestimmungen

§ 42

Übergangsvorschriften

- (1) Wer am (einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Monats) bereits gewerbsmäßig Tiere befördert, hat dies bis zum (einsetzen: Datum des ersten

Tages des dreizehnten auf die Verkündung folgenden Monats) der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Der Sachkundenachweis nach § 13 Abs. 1 gilt von demjenigen, der am (einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Monats) eine entsprechende Tätigkeit ausübt, als vorläufig erbracht. Der vorläufige Nachweis erlischt, wenn nicht bis zum (einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Monats) der zuständigen Behörde eine Bescheinigung nach § 13 Abs. 2 vorgelegt wird.

(3) Transportmittel, die sich am (einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Monats) in Gebrauch befinden, dürfen abweichend von § 23 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 4 Nr. 2.2 Spalte 3 bis zum 31. Dezember 1999 weiter benutzt werden, sofern beim Transport von Rindern das Transportmittel mindestens 10 Zentimeter höher als der Widerrist der Tiere ist.

(4) Auf Sachverhalte, die vor dem (einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Monats) entstanden sind, sind die Vorschriften der in § 43 genannten Verordnungen hinsichtlich der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten weiter anzuwenden.

§ 43

Außerkräfttreten von Vorschriften

Mit Ablauf des (einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten der Verordnung) treten außer Kraft:

1. Verordnung zum Schutz von Tieren beim grenzüberschreitenden Transport vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 87 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436),
2. Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Beförderung in Behältnissen vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2413), geändert gemäß Artikel 84 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), und
3. Verordnung zum Schutz kranker oder verletzter Tiere vor Belastungen beim Transport vom 22. Juni 1993 (BGBl. I S. 1078).

§ 44

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am (einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Monats) in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den.....

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Anforderungen an Verladeeinrichtungen

Tierkategorie	Höchster Neigungs- winkel der Rampe Grad	Höchster Abstand zwischen Boden und Rampe mm	Höchster Abstand zwischen Rampe und Ladefläche mm
1	2	3	4
Einhufer	30	250	60
Rinder	30	250	30
Schafe/Ziegen	30	120	15
Schweine	20	120	15

Tränk- und Fütterungsintervalle sowie Ruhezeiten während des Transports

Tierart oder -kategorie	Höchster zulässiger Abstand zwischen den einzelnen Tränkungen in Stunden	Höchster zulässiger Abstand zwischen den einzelnen Fütterungen in Stunden	Mindestdauer der Ruhezeiten und höchster zulässiger Abstand zwischen den einzelnen Ruhezeiten	
			Ruhezeit in Stunden	Abstand in Stunden
1	2	3	4	5
Einhufer, Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine, soweit sie Haustiere sind	10	22	8	22
Kälber bis zu sechs Monaten, Lämmer und Zicken bis zu drei Monaten und Ferkel bis zu dreißig Kilogramm	10	10	8	10

Anlage 3

(Zu § 18)

Die Behältnisse müssen folgende Mindestabmessungen aufweisen:

1. Hühner, Perlhühner, Fasane, Enten, Puten und Gänse

Lebendgewicht bis zu kg	Fläche je kg Lebendgewicht cm ² /kg	Mindesthöhe des Transport- behältnisses cm
1	2	3
1,0	200	23
1,3	190	23
1,6	180	23
2,0	170	23
3,0	160	23
4,0	130	25
5,0	115	25
10,0	105	30
15,0	105	35
über 15,0	105	40

2. Eintagsküken

Tierart	Fläche je Tier cm ²	Anzahl der Tiere je Behältnis oder Behältnisteil	
		mindestens	höchstens
1	2	3	4
Hühner, Perlhühner, Fasane, Enten, Puten	25	10	105
Gänse	35	8	40

3. Brieftauben beim Transport in Spezialfahrzeugen

Tierkategorie	Höhe des Transport- behältnisses cm	Fläche je Tier bei Transport bis zu 300 km cm ²	Fläche je Tier bei Transport über 300 km cm ²
1	2	3	4
Jungtauben	23	280	300
Alttauben	23	300	340

4. Hunde und Katzen

Mittlere Widerrist- höhe der Tiere cm	Länge cm	Behältnis Breite cm	Höhe cm	Fläche je Tier cm ²
1	2	3	4	5
20	40	30	30	1200
30	55	40	40	2200
40	75	50	55	3750
55	95	60	70	5700
70	130	75	95	9750
85	160	85	115	13600

5. Kaninchen

5.1 Mastkaninchen (nicht geschlechtsreife Kaninchen im Alter von höchstens 90 Tagen, die zur Weitermast oder zur Schlachtung nicht länger als 12 Stunden befördert werden)

Lebendgewicht bis Kilogramm	Höhe des Transport- behältnisses cm	Fläche je Tier cm ²
1	2	3
1	15	250
3	20	500
über 3	25	600

5.2 Andere Kaninchen

Lebendgewicht bis zu kg	Höhe des Transport- behältnisses cm	Fläche je Tier cm ²	Höchstzahl der Tiere je Behältnis
1	2	3	4
0,3	15	100	12
0,4	15	150	12
0,5	15	300	12
1	20	500	4
2	20	750	4
3	25	900	2
4	25	1000	2
5	25	1150	2
über 5	30	1400	1

Anlage 4

(Zu § 23 Abs. 1)

Abtrennung und Raumbedarf beim Straßen-, Schienen- und Schiffstransport

1. Einhufer

1.1

Bis zu 5 erwachsene Einhufer sind jeweils durch eine stabile Trennwand abzutrennen, die entweder bis zum Fahrzeugboden reicht und ab einer Höhe von 120 Zentimetern durchbrochen sein darf, oder die mindestens 60 Zentimeter über dem Fahrzeugboden beginnt und mindestens 60 Zentimeter hoch ist.

1.2

Tierkategorie	Mindestbodenfläche je Tier m ²	Mindesthöhe cm
1	2	3
Erwachsene Pferde	1,75	50 über Widerrist
Jungpferde (6 - 24 Monate		
- bei Fahrten bis zu 48 Stunden	1,2	
- bei Fahrten über 48 Stunden	2,4	
Ponys (Stockmaß bis 144 cm)	1	
Fohlen (bis 6 Monate)	1,4	

2. Rinder

2.1

Bis zu 15 Kälber oder bis zu 6 erwachsene Rinder bei Querverladung oder bis zu 8 erwachsene Rinder beim Transport in der Gruppe sind jeweils durch eine stabile Trennwand, die ab einer Höhe von 150 Zentimetern durchbrochen sein darf, abzutrennen.

2.2

Lebendgewicht bis zu Kilogramm	Mindestbodenfläche je Tier m ²	Mindesthöhe cm
1	2	3
50	0,33	30 über Widerrist
80	0,40	
100	0,48	
120	0,57	
140	0,65	
170	0,75	
210	0,85	
250	0,95	
300	1,10	
350	1,17	
400	1,23	
450	1,28	
500	1,35	
550	1,40	
600	1,47	
650	1,53	
über 700	1,60	
über 700	2,00	

3. Schafe und Ziegen

3.1

Bis zu 20 erwachsene Tiere sind jeweils durch eine stabile Trennvorrichtung abzutrennen.

3.2

Lebendgewicht bis zu
Kilogramm

Mindestbodenfläche je Tier
m²

Mindesthöhe
cm

1	2	3
16	0,14	75
18	0,15	75
20	0,16	75
24	0,17	75
28	0,19	75
32	0,22	75
36	0,24	75
40	0,26	90
44	0,28	90
48	0,30	90
52	0,31	90
56	0,32	90
60	0,33	90
64	0,34	90
68	0,36	90
70	0,37	90
über 70	0,40	90

Bei einer durchschnittlichen Vlieslänge der Schafe von über 2 Zentimetern erhöhen sich die angegebenen Mindestflächen um mindestens 5 %.

4. Schweine

4.1

Bis zu 30 Ferkel oder bis zu 15 Mastschweine oder bis zu 5 Sauen sind jeweils durch eine stabile Trennvorrichtung abzutrennen.

4.2

Lebendgewicht bis zu Kilogramm	Mindestbodenfläche je Tier m ²	Mindesthöhe cm
1	2	3
25	0,18	75
30	0,21	75
35	0,23	75
40	0,26	75
45	0,28	75
50	0,30	75
60	0,35	90
70	0,37	90
80	0,40	90
90	0,43	90
100	0,45	100
110	0,50	100
120	0,55	110
über 120	0,70	110

Bescheinigung Nr.

INTERNATIONALE TIERTRANSPORT-BESCHEINIGUNG¹⁾

Zuständige Stelle: (Druckbuchstaben)

Transport von Nutztieren

A. BESCHEINIGUNG ÜBER DIE TRANSPORTFÄHIGKEIT FÜR DEN INTERNATIONALEN TRANSPORT

Versandland:²⁾

Name und Anschrift des Absenders:²⁾

Bestimmungsland:²⁾

I. Anzahl der Tiere:²⁾

II. Beschreibung der Tiere:²⁾

.....²⁾

III. Endgültiger Bestimmungsort sowie Name und Anschrift des Empfängers:²⁾

.....²⁾

IV. Der Unterzeichnete bestätigt, daß er die vorstehend beschriebenen Tiere untersucht und für tauglich für den vorgesehenen internationalen Transport befunden hat.

Stempel

Datum Ortszeit

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit, wenn die betreffenden Tiere nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Zeitpunkt der Unterzeichnung zum internationalen Transport verladen werden.

B. LADEBESCHEINIGUNG

Der Unterzeichnete bestätigt, daß die vorstehend beschriebenen Tiere unter vom amtlichen Tierarzt gebilligten Umständen am (Datum) um (Ortszeit)⁴⁾ in
.....

(Verladeort)

auf³⁾ verladen wurden.

Stempel

.....
Unterschrift des amtlichen Tierarztes
oder des Vertreters der zuständigen Behörden)⁵⁾

C. BEMERKUNG⁶⁾

- I. Die vorstehend beschriebenen Tiere sind nicht im Einklang mit⁷⁾
transportiert worden, und folgende Maßnahmen sind ergriffen worden:

.....
(Unterschrift des Beamten der zuständigen Behörden)⁶⁾

- II. Der Unterzeichnete erklärt, daß die vorstehend beschriebenen Tiere in/im
gefüttert und getränkt wurden und den genannten Betrieb am (Datum)
um (Ortszeit) verlassen haben.

.....
(Unterschrift des Verantwortlichen des Betriebs)⁸⁾

Wenn in der Rubrik C I Bemerkungen gemacht wurden, ist diese Bescheinigung binnen 3 Tagen nach Beendigung des Transports vom Besitzer oder von seinem Bevollmächtigten am bestimmungsort der zuständigen Behörde ordnungsgemäß ausgefüllt einzureichen.

Anmerkungen

- ¹⁾ Für jede Sendung von Tieren, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastwagen, Container, Flugzeug oder Schiff von ein und demselben Betrieb an ein und denselben Empfänger versandt werden, ist eine gesonderte Bescheinigung auszustellen. Wird diese Sendung geteilt, so muß für jede Gruppe eine erforderlichenfalls am Tag der Teilung der Sendung ergänzte Abschrift der Bescheinigung mitgeführt werden, die im Bedarfsfall weiter zu ergänzen ist und bei der betreffenden Gruppe bis zu ihrer Ankunft am endgültigen Bestimmungsort verbleiben muß.
- ²⁾ Nur auszufüllen, wenn die Tiere ohne Gesundheitsbescheinigung transportiert werden. Bei der Beschreibung sind Rasse und Geschlecht der Tiere anzugeben: z.B. Mutterschaf, Schafbock, Lamm usw. bzw. die entsprechenden Bezeichnungen anderer Arten.
- ³⁾ Angabe des Transportmittels, bei Flugzeugen der Flugnummer, bei Schiffen des Schiffsnamens und bei Eisenbahnwaggons oder Fahrzeugen der Registriernummer. Bei Anhängern, die von der Zugmaschine getrennt werden können, ist die Containernummer anzugeben.
- ⁴⁾ Zeitpunkt der Verladung des ersten Tieres.
- ⁵⁾ Wenn vorgesehen ist, daß die Verladung von einem amtlichen Tierarzt zu überwachen ist, so muß dieser die Rubrik B ausfüllen. Obliegt die Überwachung einem anderen Beamten der zuständigen Behörde als dem amtlichen Tierarzt, der jedoch unter der Aufsicht des Tierarztes steht, so muß der Beamte die unter Rubrik B vorgesehene Bestätigung eintragen.
- ⁶⁾ Rubrik C 1 der Bescheinigung ist nur auszufüllen, wenn ein von der zuständigen Behörde des Transit- oder des Bestimmungslandes oder - wenn diese Kontrolle dort erfolgt - des Schlachtbetriebs, in den die Tiere verbracht werden sollen, bestellter Verantwortlicher der Kontrollstelle der Auffassung ist, daß die Tiere nicht in Übereinstimmung mit Artikel 6 bis 37 des Europäischen Übereinkommens vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (BGBl. 1973 II S. 721) transportiert worden sind.
- ⁷⁾ Der Beamte hat im einzelnen anzugeben, welche Auflagen seines Erachtens nicht eingehalten worden sind.
- ⁸⁾ Sind Maßnahmen, einschließlich Füttern und Tränken der Tiere, getroffen worden, so hat der Verantwortliche des Betriebs, in dem die Maßnahmen durchgeführt wurden, Abschnitt II der Rubrik C auszufüllen.

Anlage 6
(Zu § 38 Abs. 1)

Durchführung der Nämlichkeitskontrolle bei Tieren

Art Verwendungszweck	Art und Weise der Kontrolle
1	2
I. Nämlichkeitskontrolle	Vergleich der Kennzeichnung jedes Tieres mit den Angaben der die Tiere begleitenden Bescheinigung
1. Klautiere und Einhufer in Sendungen von nicht mehr als 10 Tieren	1. Vergleich der Kennzeichnung von 10 % der Tiere, jedoch mindestens 10 Tiere, mit den Angaben der diese begleitenden Bescheinigung
2. Klautiere und Einhufer in Sendungen von mehr als 10 Tieren	2. Erhöhung der Zahl der Kontrollierten Tiere bei Feststellung fehlerhafter Angaben bei der Kontrolle nach 1.
3. Geflügel und Süßwasserfische in Sendungen von nicht mehr als 10 Transportbehältnissen	Vergleich der Kennzeichnung jedes Transportbehältnisses mit den Angaben der diese begleitenden Bescheinigung
4. Geflügel und Süßwasserfische in Sendung von mehr als 10 Transportbehältnissen	1. Vergleich der Kennzeichnung von mindestens 10 % der Transportbehältnisse, jedoch mindestens 10 Transportbehältnisse, mit den Angaben der die Tiere begleitenden Bescheinigung
	2. Erhöhung der Zahl der kontrollierten Transportbehältnisse bei Feststellung fehlerhafter Angaben bei der Kontrolle nach 1.
	3. stichprobenartige Kontrolle, ob die in den Transportbehältnisse bei befindlichen Tiere den Angaben der diese begleitenden Bescheinigung zur Tierarzt und zum Verwendungszweck entsprechen
5. sonstige Tiere	Vergleich der Tierarzt und der Kennzeichnung der Tiere oder der Transportbehältnisse mit den Angaben der die Tiere begleitenden Bescheinigung

Begründung

Allgemeines

Die mit einem Transport verbundene plötzliche Änderung der Umweltfaktoren stellt für die meisten Tiere eine große Belastung dar. Angesichts der Mißstände im Zusammenhang mit dem Tiertransport - insbesondere beim Ferntransport von Schlachttieren - , die immer wieder festgestellt werden, ist eine umfassende und detaillierte Regelung des Tiertransportes dringlich.

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 91/628/EWG vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 340 S. 17), im folgenden "Richtlinie" genannt. Gleichzeitig werden, soweit hier erforderlich, im Hinblick auf die Vollendung des EG-Binnenmarktes die einschlägigen Bestimmungen der sogenannten Veterinärkontrollrichtlinien (Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG) in nationales Recht übernommen. Diese Veterinärkontrollrichtlinien sehen ein neues Kontrollkonzept für das innergemeinschaftliche Verbringen und die Einfuhr von Tieren vor. Es handelt sich dabei insbesondere um

- stichprobenartige Kontrollen am Bestimmungsort,
- Verdachtskontrollen während des Transportes,
- Registrierung von Transportunternehmen,
- EG-einheitliche systematische Kontrollen an Drittlandsgrenzen und
- EG-einheitliche Maßnahmen bei Beanstandungen.

Zudem enthält die Verordnung im Vorgriff auf den noch nicht verabschiedeten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG betreffend den Schutz von Tieren beim Transport die notwendigen Detailregelungen hinsichtlich der Ladedichten, Fütterungs- und Tränkeintervalle (§ 6 Abs. 3, § 18, § 23 Abs. 1). Soweit auf EG-Ebene noch keine Detailvorschriften vorliegen, wird auf die auf Grund des Europäischen Übereinkommens vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport erlassenen Empfehlungen des Ministerausschusses des Europarates für den Transport von Pferden (Nr. R (87) 17), Schweinen (Nr. R (88) 15), Rindern (Nr. R (90) 1), Schafen und Ziegen (Nr. R (90) 5), sowie Geflügel (Nr. R (90) 6) zurückgegriffen. Auf diese Vorschriften verweist schon das Merkblatt über Aufbauten von Viehtransportfahrzeugen vom 22. Oktober 1992 (StV13/36.23.02-05; Amtlicher Teil des Verkehrsblattes 1992, S. 615).

Darüber hinaus ist auf folgende Neuregelungen besonders hinzuweisen:

- Für den Transport von Schlachttieren zur Schlachtstätte sieht die Verordnung entsprechend einer Forderung des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages sowie des Bundesrates eine zeitliche Begrenzung auf höchstens acht Stunden vor (§ 24).
- Da für den tierschutzgerechten Transport von Tieren insbesondere auf der Straße besondere Kenntnisse erforderlich sind, sieht die Verordnung hier eine spezielle Sachkunderegelung vor. Nach einer angemessenen Übergangszeit muß jeder im Inland ansässige gewerbliche Beförderer dafür sorgen, daß ein Straßentransport von einer entsprechend sachkundigen Person durchgeführt oder begleitet wird (§ 13).

Es ist auch im Interesse der Rechtsklarheit erforderlich, bestimmte Mindestvoraussetzungen, deren Einhaltung für den Schutz der Tiere im Hinblick auf den Transport unerläßlich ist, in einer Rechtsverordnung näher zu regeln. Die bisher geltenden drei nationalen Transportverordnungen (s. § 43) werden durch die Verordnung abgelöst, wobei deren materielle Inhalte - im Hinblick auf neue Erkenntnisse sowie insbesondere die Vollendung des EG-Binnenmarktes aktualisiert - in die Verordnung übernommen werden. Die Verordnung gilt grundsätzlich für den Transport aller Tiere, außer Transporte von Tieren im privaten Rahmen. Für kurze Transporte außerhalb des gewerblichen Bereichs finden lediglich die allgemeinen Vorschriften der Verordnung Anwendung.

Auch beim Transport sind die Vorschriften des Tierschutzgesetzes einzuhalten; dabei ist besonders auf die §§ 1 und 2 des Tierschutzgesetzes hinzuweisen. Nach den Grundsätzen des § 1 des Tierschutzgesetzes darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Nach § 2 des Tierschutzgesetzes muß jeder die in seiner Obhut befindlichen Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen. Die Möglichkeit der Tiere zu artgemäßer Bewegung darf nicht so eingeschränkt werden, daß ihnen Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Soweit die Voraussetzungen des § 17 Nr. 2 Buchstabe b oder § 18 Abs. 1 Nr. 1 vorliegen, kann schon nach dem Tierschutzgesetz ein Verstoß gegen diese Grundsätze geahndet werden, ohne daß es des Erlasses von Verordnungen auf Grund des Tierschutzgesetzes bedarf. Nach Erlass der Verordnung wird sich der für die Tiere Verantwortliche dabei nicht mehr auf ein ihm fehlendes Unrechtsbewußtsein berufen können.

Unberührt von der Verordnung bleibt die Befugnis der zuständigen Behörde, Maßnahmen nach § 16 a Satz 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes oder etwa nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften anzuordnen.

Mit Erlaß der Verordnung macht das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von den Ermächtigungen der § 2a Abs. 2, § 12 Abs. 2 und § 16 Abs. 5 des Tierschutzgesetzes Gebrauch, die das Bundesministerium ermächtigen, den Tiertransport, die Einfuhr von Tieren und die Überwachung von Tieren - soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist - zu regeln. Nach § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes ist die Tierschutzkommission angehört worden.

Die Verordnung hat nur geringe finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte; diese sind nicht quantifizierbar.

Negative Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

Die Anforderungen, mit Ausnahme der Sachkunderegelung und der zeitlichen Begrenzung von Schlachtiertransporten, entsprechen weitgehend der heute geübten guten Transportpraxis, so daß keine wesentlichen zusätzlichen finanziellen Belastungen für die betroffene Wirtschaft entstehen dürften. Deshalb ist mit Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu rechnen.

Einzelvorschriften

Zu Abschnitt 1

In Abschnitt 1 sind die Vorschriften zusammengefaßt, die unabhängig von der Beförderungsart grundsätzlich für den Transport aller Tiere gelten. Ausnahmen bestehen für Tiere, die im privaten Rahmen mitgeführt werden, und für Tiertransporte, die außerhalb des gewerblichen Bereichs durchgeführt werden.

Zu § 1

Entsprechend dem Anwendungsbereich der Richtlinie gilt die Verordnung grundsätzlich für den Transport von Tieren aller Arten (Absatz 1).

Die in der beabsichtigten Änderung der Richtlinie vorgesehenen Änderungen des Anwendungsbereichs werden berücksichtigt. Ausgenommen vom Anwendungsbereich wird das Mitführen von Tieren im privaten Rahmen. Für kurze Transporte, die bis zu einer Entfernung von höchstens 50 Kilometern außerhalb des gewerblichen Bereichs - wie etwa zu landwirtschaftlichen Zwecken - durchgeführt werden, finden die § 7 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3 sowie die §§ 8 bis 13, 36 bis 39 sowie 42 und 43 keine Anwendung (Absatz 2).

Die Bestimmungen, die auf Fische nicht anzuwenden sind, werden in Absatz 3 zusammengefaßt.

Zu § 2

Im Interesse der Rechtsklarheit werden die Begriffe in enger Anlehnung an Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie definiert. Zusätzlich sind die im Tierschutzgesetz definierten Begriffe "Einfuhr" (§ 12 Nr. 2), "Ausfuhr" (§ 13 Abs. 3) und "Mitgliedstaaten" (§ 16 Abs. 3) zu beachten. Zur Straffung des Textes werden die großen üblicherweise landwirtschaftlich gehaltenen Tiere als "Nutztiere" definiert (Nummer 1).

Krank sind Tiere, die offensichtlich gestörtes Allgemeinbefinden zeigen, das insbesondere durch

- anhaltende ungewöhnliche Unruhe oder allgemeine Teilnahmslosigkeit,
- nachhaltige Verweigerung der Futteraufnahme,
- erheblich von den Normalwerten abweichende Körpertemperatur,
- erheblich beschleunigten Puls oder erheblich beschleunigte Atmung ohne körperliche Belastung,
- erkennbare Schwächezustände

gekennzeichnet sein kann.

Verletzt im Sinne dieser Verordnung sind Tiere, deren Verletzungen mit Schmerzen oder Leiden verbunden sind.

Tiere mit leichten oder chronischen Erkrankungen, die nicht mit gestörtem Allgemeinbefinden einhergehen oder mit Verletzungen, die für das Tiere nicht belastend sind, gelten nicht als krank oder verletzt (Nummer 2).

Transportmittel sind sowohl die für die Unterbringung der Tiere in Fahrzeugen bestimmten Laderäume als auch für den Transport verwendete Behältnisse. Fahrbare Gatter zum Führen von Nutztieren sind dagegen keine Transportmittel im Sinne der Verordnung (Nummer 3). Zur Straffung des Textes wird der Begriff "Verladen" definiert (Nummer 4).

Unter Transport ist nicht nur das Befördern von Tieren in Transportmitteln zu verstehen, sondern umfaßt auch das Ver-, Um- und Entladen der Tiere. In der Verordnung wird durchgängig als Substantiv das Wort "Transport" und als Verb das Wort "befördern" verwendet (Nummer 5).

Aufenthaltssorte dienen der Versorgung der Tiere während eines Transportes. Solche Aufenthaltssorte, die nach § 16 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c des Tierschutzgesetzes der Aufsicht durch die zuständige Behörde unterstehen, sind bei Transporten, die länger als das zulässige Fütterungs- und Tränkeintervall dauern, bei der Planung des Transportes zu benennen (Nummer 6).

Umladeorte dienen dem Umladen von Tieren von einem Transportmittel auf ein anderes (Nummer 7).

Der Definition des Versandorts (Nummer 8) kommt besondere Bedeutung zu, da sich hieraus der Beginn eines Transportes ergibt und somit der Bezugspunkt zur Festlegung der erforderlichen Versorgungsmaßnahmen der Tiere bestimmt wird. Hier sind drei Fallgestaltungen möglich.

Nach Buchstabe a ist hierunter ein Ort zu verstehen, an dem ein Tier erstmalig auf ein Transportmittel verladen und dann zum Zielort befördert wird. Nach Buchstabe b gilt als Versandort beispielsweise auch ein Sammelplatz, der weniger als 50 Kilometer von dem Ort entfernt liegt, an dem die Tiere erstmals verladen wurden. Hier bleibt der Zeitraum, der für das Sammeln der Tiere auf verschiedenen landwirtschaftlichen Betrieben vergeht, bei der Festlegung der Versorgungsintervalle unberücksichtigt. Liegt beispielsweise der Sammelplatz oder Markt weiter als 50 Kilometer von dem Ort des erstmaligen Aufladens der Tiere entfernt, so gilt dieser Ort nach Buchstabe c nur dann als Versandort, wenn die Tiere hier mindestens 10 Stunden untergebracht und versorgt worden sind. Sofern die Tiere hier nicht über einen Zeitraum von 10 Stunden untergebracht und versorgt wurden, gilt der Ort des erstmaligen Verladens als Versandort, mit der Folge, daß bereits ab Verladen der Tiere an diesem Ort die Fristen für die Versorgung der Tiere zu laufen beginnen.

Die Begriffe "Beförderer" (Nummer 9) und "Transportführer" (Nummer 10) sollen zur genauen Zuordnung von Pflichten definiert werden. Zu den Beförderern im Sinne der Definition gehören unter anderem auch Landwirte.

Zu § 3

Absatz 1, der der Umsetzung des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe b Satz 2 der Richtlinie dient, verbietet grundsätzlich den Transport kranker oder verletzter Tiere. Dieses Verbot gilt sowohl für den Beförderer als auch den Auftraggeber eines solchen Transportes. Der Transport kranker oder verletzter Nutztiere ist in den §§ 26 bis 29 geregelt.

Das Transportverbot gilt nicht für den Transport zur tierärztlichen Behandlung - auch an Universitäten oder anderen veterinärmedizinischen Ausbildungseinrichtungen - oder wenn der

Transport auf Grund einer tierärztlichen Anweisung durchgeführt wird. Hier wird davon ausgegangen, daß die betroffenen Tiere unter größter Schonung und mit den entsprechenden Hilfsmitteln befördert werden (Nummer 1 und 2).

Der Versand kranker Versuchstiermutanten ist in einigen Fällen unumgänglich und muß daher als Ausnahme zulässig sein. Diese Ausnahme ist aber auf den Transport solcher Tiere beschränkt, die im Rahmen eines genehmigten oder angezeigten Tierversuchs benötigt werden (Nummer 3).

Für Tiere, bei denen voraussichtlich während des Transports die Geburt eintreten wird oder die innerhalb von 48 Stunden vor Transportbeginn geboren haben, bedeutet der Transport ebenso wie für junge Säugetiere, die noch nicht entwöhnt sind oder kurz nach dem Absetzen, eine besondere Belastung. Ein Transport ist daher grundsätzlich nur zulässig, wenn er zu therapeutischen Zwecken oder sonst im Interesse der Tiere erforderlich ist. Jungtiere, die noch nicht abgesetzt sind, dürfen hierbei nur gemeinsam mit dem Muttertier befördert werden. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Kapitels I Buchstabe A Nr. 1 des Anhangs der Richtlinie (Absatz 2).

Zu § 4

Da jeder Transport eine Belastung für die Tiere darstellt, sind in § 4 Grundsätze zusammengefaßt, die dazu beitragen, die Belastungen der Tiere zu minimieren.

Nur solche Tiere dürfen befördert werden, von denen anzunehmen ist, daß sie den geplanten Transport ohne unzumutbare Beeinflussung des Wohlbefindens überstehen. Voraussetzung hierfür ist, daß unter anderem für eine eventuell notwendige Versorgung der Tiere während des Transportes sowie für die Entgegennahme der Tiere am Ziel die notwendigen Vorkehrungen getroffen wurden. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe b Satz 1 der Richtlinie (Absatz 1).

Um das Wohlbefinden der Tiere nicht mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen, muß den Tieren auch während des Transportes ausreichend Platz zur Verfügung stehen. Hierbei muß den Tieren grundsätzlich soviel Raum zur Verfügung stehen, daß sie sich in ihrer aufrechten Haltung normal verhalten können; zudem müssen sich alle Tiere gleichzeitig hinlegen können. Artspezifischen und individuellen Besonderheiten muß Rechnung getragen werden. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Kapitels I Buchstabe A Nr. 2 Buchstabe a des Anhangs der Richtlinie (Absatz 2).

Absatz 3, der der Umsetzung des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie dient, bestimmt, daß der Beförderer dafür verantwortlich ist, daß während des Transports erkrankte Tiere angemessen - ggf. auch medizinisch - versorgt werden, soweit dies im Hinblick auf den Grad der Belastung notwendig ist. Nach Durchführung der Notbehandlung kann in diesen Fällen der Transport fortgesetzt werden. Insbesondere bei Bagatellerkrankungen oder -verletzungen ist eine Notbehandlung nicht erforderlich.

Da möglichst rasche, aber dennoch schonend durchgeführte Transporte im Interesse des Wohlbefindens der Tiere liegen, verpflichtet Absatz 4 den Beförderer, die Tiere ohne schuldhaftes Zögern an den Bestimmungsort zu bringen und zu entladen. Bei längeren Aufenthalten müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, wie etwa ein Öffnen oder Schließen der Lüftungsklappen oder das Aufsuchen eines schattigen Platzes. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 5 Nr. 2 Buchstabe d und Artikel 7 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie.

Zu § 5

Das Ver-, Um- und Entladen stellt für die Tiere eine besondere Belastung dar. Daher enthält § 5 die erforderlichen Bestimmungen, um die Belastungen der Tiere so gering wie möglich zu halten.

Um das Wohlbefinden der Tiere nicht zu beeinträchtigen, müssen diese schonend verladen werden. Die beispielhafte Auflistung von Verbotstatbeständen beim Verladen von Säugetieren und Vögeln, die der Umsetzung der Richtlinie (Kapitel I Buchstabe A Nr. 4 sowie Kapitel IV Nr. 34 Buchstabe b des Anhangs) dient, verdeutlicht das Gewollte (Absatz 1).

Durch geeignete Verladeeinrichtungen soll sichergestellt werden, daß die Tiere möglichst stressfrei und ohne Verletzungen auf das Transportmittel gelangen. Hierzu sind möglichst flache und trittsichere Rampen mit Seitenschutz erforderlich. Ein Seitenschutz ist nicht erforderlich, sofern beim Verladen handgeführter Tiere nur ein geringer Höhenunterschied überwunden werden muß. In Anlage 1 sind die notwendigen Detailvorschriften entsprechend den Empfehlungen des Europarates zusammengefaßt (Absatz 2).

Durch unsachgemäßen Einsatz von Treibhilfen können Tieren erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, die nach der Regelung des Absatzes 1 zu vermeiden sind. Dies gilt in besonderem Maß für elektrische Treibhilfen, deren Anwendung auf bestimmte Tiere beschränkt und näher geregelt wird. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Kapitels I Buchstabe A Nr. 4 Satz 4 des Anhangs der Richtlinie (Absatz 3).

Zur Vermeidung von Verletzungen müssen Tiere verschiedener Arten oder erheblich unterschiedlichen Alters grundsätzlich voneinander getrennt befördert werden. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Kapitels I Buchstabe A Nr. 3 Buchstabe a des Anhangs der Richtlinie (Absatz 4).

Das Anbinden großer Nutztiere trägt zu einem gewissen Teil zur deren Stabilisierung bei. Anbindevorrichtungen müssen den Tieren einerseits genügend Bewegungsmöglichkeiten gewähren, andererseits dürfen sie nicht so lang sein, daß die Tiere sich verletzen können. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Kapitels I Buchstabe A Nr. 2 Buchstabe f des Anhangs der Richtlinie (Absatz 5).

Die Tiere dürfen keinen Transportgütern mit schädlicher Wirkung ausgesetzt werden. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Kapitels I Buchstabe A Nr. 3 Buchstabe b des Anhangs der Richtlinie (Absatz 6).

Zu § 6

Durch Absatz 1 wird der in Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe a der Richtlinie enthaltene Grundsatz umgesetzt, daß Transporte nur von sachkundigen Personen durchgeführt dürfen.

Während eines Transports muß die Ernährung und Pflege der Tiere sichergestellt sein. Hierzu muß der Transport - sofern eine angemessene Versorgung der Tiere in dem Transportbehältnis nicht gewährleistet ist - entweder von einem oder mehreren Betreuern begleitet werden oder der Versender muß geeignete Vorkehrungen treffen, damit die Tiere an Aufenthaltsorten versorgt werden, oder der Beförderer muß die Aufgabe der Begleitperson übernehmen. Der entsprechend der Terminologie des Tierschutzgesetzes gewählte Begriff "Pflege" ist weit auszulegen und umfaßt alle Tätigkeiten zur Versorgung der Tiere mit Ausnahme des Ernährens. Dem Beförderer obliegen bei der Versorgung der Tiere umfangreiche Sorgfaltspflichten. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 5 Nr. 2 Buchstabe g sowie des Kapitels I Buchstabe A Nr. 6 des Anhangs der Richtlinie (Absatz 2).

Im Vorgriff auf die erwartete EU-weite Regelung werden in Absatz 3 die Ernährungs- und Pflegeintervalle festgelegt, die für das Wohlbefinden der Tiere während des Transportes unerläßlich sind. Hiernach sind, sofern die Verordnung nicht etwas anderes bestimmt, Tiere alle 24 Stunden zu füttern und alle 12 Stunden zu tränken. Anlage 2 bestimmt für Nutztiere die notwendigen Ernährungs- und Pflegeintervalle. Diese Fristen können geringgradig überschritten werden, wenn dies im Interesse der Tiere liegt, beispielsweise, wenn bei Überschreitung des Intervalls von höchstens zwei Stunden der Bestimmungsort erreicht wird.

Damit die Tiere auch bei Dunkelheit betreut werden können, muß stets eine geeignete Lichtquelle vorhanden sein. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Kapitels I Buchstabe A Nr. 7 Buchstabe c des Anhangs der Richtlinie (Absatz 4).

Zu § 7

Die Anforderungen an Konstruktion und Ausstattung der Transportmittel sollen jede vermeidbare Gefahr für das Wohlbefinden der Tiere ausschließen.

Zu § 8

Aus systematischen Gründen werden die Bestimmungen zusammengefaßt, denen amtliche Bescheinigungen nach der Verordnung unterliegen.

Zu § 9

Eine sorgfältige Planung ist für jeden Transport von wesentlicher Bedeutung. Hierbei müssen insbesondere Fahrtroute, Entfernungen, die voraussichtlichen Witterungsverhältnisse und Fahrtdauer sowie Aufenthaltsorte zur Versorgung der Tiere berücksichtigt werden. Ferner ist darauf zu achten, daß sämtliche für den beabsichtigten Transport erforderlichen Dokumente mitgeführt werden. Auch für den Fall, daß aus unvorhersehbaren Gründen vom geplanten Transportweg abgewichen wird, muß sichergestellt sein, daß die Tiere in den vorgegebenen Intervallen versorgt werden können. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 5 Nr. 2 Buchstabe b und c der Richtlinie.

Zu § 10

Absatz 1 legt zur Umsetzung des Artikels 4 der Richtlinie fest, daß jeder Transport von einer Transporterklärung begleitet sein muß, die dazu dient, die Kontrolle des Transportes zu erleichtern.

Entsprechend den Vorgaben in Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe b der Richtlinie wird in Absatz 2 bestimmt, daß Transporte, bei denen Tiere während des Transport zu ernähren oder zu pflegen sind, von einem Transportplan begleitet sein müssen (Absatz 2).

Der Beförderer muß das Original oder eine alle erforderlichen Angaben enthaltende Zweitausfertigung des Transportplanes zu Kontrollzwecken aufbewahren. Hierin sind auch alle Abweichungen von dem ursprünglichen Transportplan zu vermerken. Insbesondere müssen die Angaben über Ort, Zeitpunkt und Dauer des tatsächlichen Ernährens und Pflegens der Tiere nachprüfbar zu entnehmen sein. Hierdurch wird ermöglicht, daß die zuständige Behörde durch Einsichtnahme in die Aufzeichnungen auch im Nachhinein prüfen kann, ob bei den von dem Beförderer durchgeführten Transporten die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten wurden. Die Vorlagepflicht geschäftlicher Unterlagen ergibt sich bereits aus § 16 Abs. 3 Satz 2 des Tierschutzgesetzes. Die Bestimmung dient der Umsetzung des Artikels 5 Nr. 2 Buchstabe f des Anhangs der Richtlinie (Absatz 3).

Zu § 11

Diese Vorschrift dient der Umsetzung der in Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe a der Richtlinie bestimmten Anzeigepflicht. Erfast werden von dieser Vorschrift im Inland ansässige Unternehmen. Hierbei ist davon auszugehen, daß die in den übrigen Mitgliedstaaten ansässigen Unternehmen entsprechend der dortigen Umsetzung des Artikels 5 Nr. 1 Buchstabe a der Richtlinie grundsätzlich in gleicher Weise einer Anzeigepflicht unterliegen (Absatz 1).

In Absatz 2 werden die für die Meldung erforderlichen Angaben festgelegt.

Zu § 12

Die Bestimmung dient der Umsetzung des Artikels 4 der Richtlinie über die Kennzeichnung der Tiere. Kennzeichnungen, die auf Grund anderer Bestimmungen angebracht wurden, genügen, sofern die Nämlichkeit der Tiere festgestellt werden kann. Für die Kennzeichnung von Nutztieren sind die einschlägigen tierseuchenrechtlichen Bestimmungen maßgeblich.

Zu § 13

Absatz 1 macht den gewerbsmäßigen Straßentransport landwirtschaftlich genutzter Tiere (hier einschließlich Hausgeflügel) von einem besonderen Sachkundenachweis abhängig. Hiernach dürfen im Inland ansässige Transportunternehmen derartige Transporte nur von Personen durchführen lassen, die über einen solchen Sachkundenachweis verfügen, der während des Transports mitzuführen ist.

Als sachkundig gelten Personen, die bestimmte berufsqualifizierende Ausbildungen vorweisen können oder die vor Inkrafttreten der Verordnung einen ausreichenden beruflichen Umgang mit den Tieren beispielsweise durch Vorlage von Arbeitsverträgen nachweisen können oder die eine entsprechende Prüfung bei der zuständigen Behörde abgelegt haben (Absatz 2).

Absatz 3 legt den Rahmen für die Sachkundeprüfung durch die zuständige Behörde fest. Bei der Durchführung der Prüfung kann beispielsweise auf von Fachverbänden vorbereitetes Unterrichtsmaterial zurückgegriffen werden.

Zum Bestehen der Prüfung sind ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich (Absatz 4).

Zu § 14

Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Kapitels I Buchstabe B des Anhangs der Richtlinie, das besondere Bestimmungen für Tiertransporte auf der Schiene enthält, soweit hier nicht von einer Umsetzung abgesehen werden kann im Hinblick auf die Regelungen der Eisenbahn-Verkehrsverordnung vom 8. September 1936 (BGBl. II S. 663), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 133 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378).

Zu § 15

Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Kapitels I Buchstabe D des Anhangs der Richtlinie.

Zu § 16

Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Kapitels I Buchstabe E des Kapitels IV Nr. 37 zweiter Unterabsatz und des Kapitels V Nr. 46 des Anhangs der Richtlinie.

Zu Abschnitt 2

In Abschnitt 2 sind die Vorschriften zusammengefaßt, die neben den allgemeinen Bestimmungen der Verordnung beim Transport von Tieren in Behältnissen zu berücksichtigen sind. Hierbei werden im wesentlichen die materiellen Bestimmungen der Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Beförderung in Behältnissen vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2413), geändert gemäß Artikel 84 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), in die Ver-

ordnung übernommen, soweit dies nicht bereits im Rahmen der allgemeinen Regelungen in Abschnitt 1 der Verordnung geschehen ist.

Zu § 17

Die Vorschrift legt allgemeine Regelungen zum Schutz der Tiere fest. Da beim Verbringen der Tiere in die Transportbehältnisse - insbesondere bei Geflügel - besondere Gefahren für das Wohlergehen der Tieren bestehen, wird festgelegt, daß die Tiere schonend in die Behältnisse zu verbringen sind (Absatz 1).

Absatz 2 dient der Umsetzung des Kapitels I Buchstabe A Nr. 2 Buchstabe c Satz 3 des Anhangs der Richtlinie.

Zu § 18

Zum Schutz der Tiere beim Transport in Behältnissen ist es erforderlich, Mindestanforderungen an den Raumbedarf und die Besatzzahlen festzulegen.

Die in Anlage 3 genannten Vorgaben entsprechen im wesentlichen den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Beförderung in Behältnisse. Die Anforderungen an Behältnisse zum Transport von Hühnern, Perlhühnern, Enten, Puten und Gänsen wurden in enger Anlehnung an die Empfehlung des Europarates zum Transport von Geflügel festgelegt. Bei den Mindestabmessungen werden relative Zahlen (cm^2/kg Lebendgewicht) festgelegt, wodurch sprunghafte Änderungen weitgehend vermieden werden. Zudem werden erstmals verbindliche Anforderungen an den Brieftauben beim Transport in Spezialfahrzeugen festgelegt.

In Hinblick auf die enge Definition des "Mastkaninchens" und die Eingrenzung der Beförderungsdauer auf 12 Stunden ist es vertretbar, bei der Beförderungen von Mastkaninchen geringere Maßvorgaben, als bei anderen Kaninchen vorzusehen. Zudem können die Tiere, da nur nicht geschlechtsreif Tiere betroffen sind, gemeinsam in Gruppen befördert werden.

Zu § 19

Die Vorschrift entspricht § 3 der Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Beförderung in Behältnissen. Die im Tierschutzgesetz vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1277) in § 3 Nr. 9 ursprünglich enthaltene Regelung, die ein allgemeines Verbot des Nachnahmeversandes für Tiere

enthielt, ist wegen dieses generellen Regelungsinhaltes durch Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 2. Oktober 1973 (BGBl. I S. 1820; BVerfGE 36, 47) für nichtig erklärt worden.

Die Bestimmungen der Verordnung sollen sicherstellen, daß dem Anliegen des Tierschutzes auch beim Nachnahmeversand entsprochen wird.

Um die bei Nichtabnahme der Tiere entstehenden Risiken einer überlangen Beförderungsdauer zu vermeiden, dürfen in das Zollausland Tiere nicht mit Nachnahme versandt werden. Soweit jedoch im Versandland der Nachnahmeversand von Tieren zulässig ist, sind die Tiere schnellstmöglich dem inländischen Empfänger zuzustellen.

Um einem Mißbrauch des Nachnahmeversandes zu begegnen, darf diese Versandart grundsätzlich nur gewählt werden, wenn eine schriftliche Bestellung vorliegt. Das darüber hinaus erforderliche Vorliegen einer schriftlichen Bestätigung, wonach die Tiere sofort nach ihrem Eintreffen abgeholt werden, ermöglicht es, ggf. den Empfänger zur Verantwortung zu ziehen. Um auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen, soll, wenn es sich um von der Behörde als zuverlässig beurteilte Geschäftspartner handelt, der Empfänger diese schriftliche Übernahmeerklärung jeweils für höchstens ein Jahr in genereller Form für alle von ihm bestellten Nachnahmesendungen erteilen können. Da der gewerbsmäßige Handel mit landwirtschaftlichen Nutztieren nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b Tierschutzgesetz nicht dem Erlaubnisvorbehalt des § 11 Tierschutzgesetz unterliegt, müssen diese vom Tierschutzgesetz als sachkundig und zuverlässig anerkannten Personen in gleicher Weise behandelt werden.

Zu § 20

Im Falle des Versands von Tieren hat der Absender sehr sorgfältig darauf zu achten, daß die schnelle Zustellung der Tiere nicht durch eine unvollständige oder fehlerhafte Empfängeranschrift behindert wird. Für eine eventuelle Rückbeförderung der Tiere muß auch die zustellfähige Anschrift des Absenders angegeben werden.

Um alle zum Schutz der Tiere erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können, muß der Empfänger rechtzeitig über alle Einzelheiten der Sendung unterrichtet werden (Absatz 1).

Der Absender ist dafür verantwortlich, daß Behältnisse verwendet werden, die den zu erwartenden klimatischen Bedingungen entsprechen. Diese Verpflichtung kann jedoch entfallen, wenn sichergestellt ist, daß der Laderaum einen ununterbrochenen und ausreichenden Schutz bietet (Absatz 2).

Ihren Bedürfnissen entsprechend müssen die Tiere vor einer längeren Beförderung angemessen gefüttert und getränkt werden (Absatz 3).

Da der Absender die Beförderung veranlaßt, hat dieser die notwendigen Maßnahmen in die Wege zu leiten, damit die Tiere unter Berücksichtigung der artspezifischen Bedürfnisse während der Beförderung gefüttert und getränkt werden. Im Regelfall wird er den verantwortlichen Beförderer mit dieser Aufgabe betrauen. Den Beförderungspapieren müssen die notwendigen Informationen zu entnehmen sein. Kaltblütige Tiere wie Reptilien und Amphibien brauchen in der Regel während der Beförderung nicht gefüttert und getränkt zu werden. Auch beim Postversand hat der Absender das Behältnis mit Angaben über Art und Zahl der Tiere sowie über die Fütterung im Notfall zu versehen (Absatz 4).

Je früher der Bestimmungsort erreicht wird, desto geringer ist im allgemeinen die Belastung der Tiere. Allerdings darf die rasche Beförderung nicht dazu führen, daß das Wohlbefinden der Tiere durch vermeidbare Stöße, Erschütterungen oder ähnliches beeinträchtigt wird. Verzögerungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Bei Post- und Bahnsendungen sind die für die Tierbeförderung am besten geeigneten schnellen Versandarten zu wählen (Absatz 5).

Um sicherzustellen, daß notfalls Tiere, die nicht zugestellt werden können, rechtzeitig vor Beginn des Wochenendes wieder in die Obhut des Absenders zurückgegeben werden, dürfen beim Bahn- und Postversand Tiersendungen nur an bestimmten Wochentagen aufgegeben werden. Diese Regelung hat sich schon bisher in der Praxis bewährt. Bei anderen Versandformen ist entsprechend zu verfahren. Das Recht des Beförderers, zum Beispiel im Feiertagsverkehr zusätzliche Einschränkungen vorzunehmen, bleibt unberührt (Absatz 6).

Zu § 21

Bei unvorhersehbaren extremen Witterungseinflüssen hat der Beförderer für den erforderlichen Schutz der Tiere zu sorgen.

Zu § 22

Nach Ankunft der Tiere ist alles Notwendige zu veranlassen, damit diese unverzüglich versorgt werden.

Ist die Zustellung nicht möglich oder wird die Annahme verweigert, müssen die Tiere unverzüglich zurückgesandt, erforderlichenfalls aber vorher versorgt werden.

Postsendungen dürfen in der Regel auch bei Annahmeverweigerung nicht geöffnet werden; sie sind dann unverzüglich zurückzubefördern.

Ist nach einer grenzüberschreitenden Beförderung ein Zurücksenden der Tiere nicht möglich, kann es aus Tierschutzgründen notwendig sein, die Tiere anderweitig zu verkaufen oder schmerzlos zu töten.

Zu Abschnitt 3

Der dritte Abschnitt faßt die besonderen Vorschriften für den Transport von Nutztieren zusammen. Entsprechend der Definition in § 2 Nr. 1 der Verordnung gehören zu den Nutztieren im Sinne der Verordnung Einhufer und Tiere der Gattung Rind, Schaf, Ziege und Schwein, soweit sie Haustiere sind.

Gleichzeitig werden mit den §§ 26 bis 29 die materiellen Regelungen der Verordnung zum Schutz kranker oder verletzter Tiere vor Belastungen beim Transport vom 22. Juni 1993 (BGBl. I S. 1078) in die Verordnung übernommen.

Zu § 23

Für das Wohlbefinden der Tiere ist es erforderlich, Mindestanforderungen an den Platzbedarf sowie an die Gruppengröße festzulegen. In Anlage 4 werden jeweils die Angaben der entsprechenden Empfehlungen des Europarates hinsichtlich des Platzbedarfs übernommen. Diese Vorgaben sind Mindestvorschriften, die beim Transport der jeweiligen Tiere nicht unterschritten werden dürfen.

Darüber hinaus wird das Höchstplatzangebot der Tiere begrenzt, um zu vermeiden, daß die Tiere durch Fahrtbewegungen hin- und hergeworfen werden.

Die Anlage legt insbesondere auch die einzuhaltende Mindesthöhe fest. Hierbei wird bei Einhufern und Rindern die Widerristhöhe als Bezugspunkt gewählt. Beim Transport erwachsener Rinder ist eine Mindesthöhe von 30 Zentimetern über dem Widerrist erforderlich, damit die Tiere einerseits ihre normale aufrechte Körperhaltung einnehmen können und andererseits sich beim Absetzen von Harn oder Kot nicht im Rückenbereich verletzen. Da durch diese Bestimmung ein doppelstöckiger Rindertransport nicht mehr möglich sein wird, sieht § 44 Abs. 3 zur Vermeidung unbilliger Härten eine angemessene Übergangsfrist vor. Beim Transport von Bullen muß zur Vermeidung von Verletzungen durch gegenseitiges Bespringen die Höhe begrenzt werden. Bei einer Höhe von weniger als 50 Zentimetern wird dieses Ziel erreicht, da der sogenannte "Torbogenreflex" nicht ausgelöst wird.

Die Angaben zur Gruppengröße orientieren sich an dem BML-Gutachten über den tierschutzgerechten Transport von Tieren vom 16. September 1975 (Absatz 1).

Absatz 2 schreibt besondere Maßnahmen vor, die der Beförderer zum Schutz der Tiere ergreifen muß.

Zum Schutz laktierender Tiere ist es erforderlich, diese in Abständen von etwa 12 Stunden zu melken. Ein Ausdehnen des Melkintervalls auf über 15 Stunden stellt je nach Laktationsphase eine erhebliche Belastung für die Tiere dar und kann nicht hingenommen werden. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Kapitels I Buchstabe A Nr. 7 Buchstabe b des Anhangs der Richtlinie (Nummer 1).

Da hornlose Rinder sich nicht ausreichend gegen Aggressionen horntragender Rinder zur Wehr setzen können, müssen diese Tiere ausreichend voneinander getrennt sein.

Damit Einhufer beim Ver- und Entladen sicher geführt und während des Transports sicher angebunden werden können, ist das Tragen von Halftern erforderlich. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Kapitels I Buchstabe A Nr. 2 Buchstabe e des Anhangs der Richtlinie (Nummer 3).

Zur Vermeidung von Verletzungen müssen beschlagenen Einhufern beim Transport in der Gruppe die Hufeisen der Hinterhand abgenommen werden. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Kapitels I Buchstabe A Nr. 2 Buchstabe g des Anhangs der Richtlinie (Nummer 4).

Zur Vermeidung von Verletzungen müssen geschlechtsreife Tiere nach Geschlecht getrennt befördert werden. Eber sind jeweils einzeln zu befördern. Auch ein gemeinsamer Transport von Ebern, die Wurfgeschwister sind, kann zu Problemen führen, da sich unter Transportbedingungen das Sozialverhalten der Tiere ändern kann. Die Ausnahme in Satz 3 ist insbesondere anzuwenden auf Zuchthengste, die ein gemeinsames Befördern gewohnt sind, wie etwa Tiere einer Hengststation (Absatz 4).

Zu § 24

Aufgrund der erheblichen Risiken und wegen der gerade beim Schlachttierferntransport häufig dokumentierten Mißstände ist eine zeitliche Begrenzung der Schlachttiertransporte unabdingbar, da ohne eine solche Regelung, die sowohl vom Europäischen Parlament, vom Deutschen Bundestag als auch vom Bundesrat, gefordert wird, tierschutzwidrige Verhältnisse in diesem Bereich auf Dauer nicht wirksam unterbunden werden können. Nach dieser Bestimmung müssen Schlachttiere innerhalb von acht Stunden - einschließlich der Zeit zum Verladen der Tiere (siehe § 2 Nr. 5) - den Schlachthof erreicht haben. Von dieser Regelung werden alle Schlachttiertransporte von Nutztieren erfaßt, auch solche, die Deutschland beispielsweise nur im Transit berühren.

Zu § 25

Damit bei Kontrollen ohne Ausladen der Tiere überprüft werden kann, ob die Anforderungen an die Ladedichten und die Mindesthöhe eingehalten sind, muß die für die Tiere uneingeschränkt benutzbare Fläche des Straßenfahrzeugs sowie die Höhe des Laderaumes angegeben sein. Bei der Festlegung dieser Fläche sind strenge Maßstäbe anzulegen. Hierbei muß von der Gesamtladefläche die Fläche abgezogen werden, die für die Tiere nicht voll nutzbar ist, wie etwa die Fläche über vorstehenden Radkästen oder Bereiche, in denen die Mindesthöhe nicht eingehalten ist (Absatz 1).

Damit die Tiere auch im Fall unvorhersehbarer Zwischenfälle gefüttert und getränkt werden können, muß bei bestimmten längeren Transporten zumindest geeignetes Fütterungs- und Tränkeschirr mitgeführt werden (Absatz 2).

Beispielsweise bei Verkehrsunfällen scheitert ein schnelles sachgerechtes Eingreifen zu Gunsten der Tiere insbesondere bei mehrstöckigen Fahrzeugen häufig daran, daß sich Türen nicht öffnen lassen; schon eine geringe Schräglage des Fahrzeugs kann zum Verklemmen der Ladeklappe führen. Daher ist es erforderlich, technische Vorrichtungen vorzuschreiben, die auch in diesen Fällen ein sachgerechtes Eingreifen ermöglichen (Absatz 3).

Auch bei Tiertransporten finden die im Straßenverkehr geltenden Sozialvorschriften Anwendung; dies sind im wesentlichen die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften (ABl. EG Nr. L 370 S. 1) sowie das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR). Nach diesen Vorschriften müssen Fahrer spätestens nach einer Lenkzeit von 10 Stunden - in der Regel jedoch schon nach acht Stunden - eine Ruhezeit von mindestens 8 zusammenhängenden Stunden - in der Regel jedoch von 11 Stunden - einhalten. Hierdurch würden sich Ferntransporte unzumutbar verlängern, sofern nicht ein zweiter Fahrer eingesetzt wird (Absatz 4).

Zu § 26

Kranke oder verletzte Nutztiere dürfen nach dieser Vorschrift nur zur Schlachtung befördert werden. Auch dies ist nur erlaubt, soweit sie nicht transportunfähig sind. Ein Transport zu einem anderen Zweck ist erst wieder zulässig, wenn die Tiere gesund sind.

Zu § 27

Absatz 1 definiert die Transportunfähigkeit von Nutztieren und stellt klar, unter welchen Voraussetzungen Tiere der genannten Arten nicht transportiert werden dürfen. Die Aufzählung der Beispiele ist nicht abschließend, da auch andere Belastungen bestehen können, die zur Transportunfähigkeit der Tiere führen.

Soll ein transportunfähiges Tier geschlachtet oder anderweitig getötet werden, so darf eine Transportbelastung nicht in Kauf genommen werden. Sie kann dem Tier durch eine Schlachtung oder anderweitige Tötung an Ort und Stelle erspart werden. Es ist daher insbesondere unzulässig, ein verletztes oder festliegendes Tier aus dem Stall heraus auf das Transportfahrzeug zu ziehen oder auf eine andere Art und Weise auf das Transportfahrzeug zu bringen.

Bei ordnungsgemäßem Umgang mit landwirtschaftlichen Nutztieren dürfte in der Praxis eine Transportunfähigkeit, wie sie die Verordnung definiert, nur sehr selten vorkommen und auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Voraussetzung ist, daß die grundlegenden Erfordernisse eines tierschutzgerechten Umgangs mit Tieren wie die rechtzeitige Hinzuziehung eines Tierarztes bei Erkrankungen oder die vorbeugende Beseitigung von Unfallquellen beachtet werden.

Die Beurteilung, ob ein Tier transportfähig ist, muß in Zweifelsfällen der Tierarzt treffen, der auf Grund seiner Ausbildung und Erfahrung hierfür besonders qualifiziert ist (Absatz 2).

Zu § 28

Soweit Tiere, die vor dem Transport erkrankt oder verletzt sind, nach § 26 transportiert werden dürfen, gelten die Vorschriften des § 28.

Absatz 1 schreibt insbesondere schonende Fahrweise und eine Begrenzung der Transportzeit vor, um kranken oder verletzten Tieren vermeidbare Schmerzen oder Leiden zu ersparen.

Um die Belastung kranker oder verletzter Tiere gering zu halten, sind bei Bedarf Einrichtungen für den Transport kranker oder verletzter Tiere einzusetzen (Absatz 2).

Im Hinblick darauf, daß diese Tiere unmittelbar nach Ankunft in der Schlachtstätte geschlachtet werden sollen, ist vor dem Abtransport sicherzustellen, daß in der vorgesehenen Schlachtstätte eine unverzügliche Schlachtung möglich ist (Absatz 3).

Es ist unzulässig, ein krankes oder verletztes Tier, dessen Zustand sich während des Transportes so verschlechtert hat, daß es das Fahrzeug nicht mehr aus eigener Kraft verlassen kann,

vom Fahrzeug herunterzuziehen oder zu rollen und dann liegend zur Schlachtstätte zu transportieren. Das Tier ist auf dem Fahrzeug notzuschlachten oder anderweitig zu töten. Jede Orts- oder Lageveränderung führt bei diesen Tieren zu zusätzlichen vermeidbaren Schmerzen. Eine Lageveränderung ist jedoch dann zulässig, wenn sie dem Tier eine Linderung der Schmerzen oder Leiden verschafft. Ebenso darf die Lage eines Tieres auf tierärztliche Anordnung verändert werden, oder wenn im Falle einer Notschlachtung oder anderweitigen Tötung der Kopf des Tieres nicht erreichbar ist und infolgedessen die Betäubung und der Entblutungsschnitt oder eine Injektion nicht durchführbar sind (Absatz 4).

Zu § 29

Bei schweren Erkrankungen oder Verletzungen muß der Beförderer dafür sorgen, daß das Tier möglichst unmittelbar nach deren Eintreten tierärztlich behandelt oder geschlachtet oder anderweitig getötet wird. Eine Lageveränderung solcher Tiere ist nur zulässig, sofern die Voraussetzungen des § 28 Abs. 4 Satz 2 gegeben sind.

Zu Abschnitt 4

Neben den allgemeinen Bestimmungen der Verordnung gelten für die bisher nicht genannten Tiere die besonderen Vorschriften des vierten Abschnitts. Bei dieser Einteilung wird der Systematik der Richtlinie gefolgt.

Zu § 30

Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Kapitels II Nr. 31 des Anhangs der Richtlinie sowie der entsprechenden Regelung des Transportübereinkommens. Der Begriff "Stubenvogel" erfaßt alle Vögel, die als Heimtier gehalten werden, mit Ausnahme der Hausgeflügelarten. Die genannten Tiere - mit Ausnahme von Eintagsküken - müssen bei allen Transporten, die länger als 12 Stunden dauern, in der Lage sein, ihren Flüssigkeits- und Nahrungsbedarf zu decken. Dies kann beispielsweise bei Hauskaninchen über beigegebenes Saftfutter erreicht werden. Eintagsküken sind in den ersten 60 Lebensstunden in der Lage, ihren Flüssigkeits- und Nährstoffbedarf aus dem Dottersack zu decken. Daher ist es vertretbar, diese Tiere während dieses Zeitraumes nicht zu füttern oder zu tränken (Absatz 1).

Dem besonderen Wärmebedürfnis von Eintagsküken ist in jedem Fall Rechnung zu tragen (Absatz 2).

Zu § 31

Entsprechend den artspezifischen Bedürfnissen wird für Haushunde und -katzen unabhängig von der Transportart das höchstens zulässige Tränkintervall festgelegt. Wie schon in § 4 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Beförderung in Behältnissen bestimmt, sind diese Tiere spätestens nach jeweils acht Stunden zu tränken. Während des Transportes müssen läufige Hündinnen von Rüden getrennt sein. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Kapitels III Nr. 33 des Anhangs der Richtlinie.

Zu § 32

Bei den sonstigen Säugetieren und Vögeln handelt es sich um nicht domestizierte Tiere, für die ein Transport eine noch größere Belastung darstellt als für Haus- oder Heimtiere. Daher müssen diese Tiere auf einen Transport vorbereitet werden, indem sie beispielsweise an die Nähe des Menschen oder an das vorgesehene Transportbehältnis gewöhnt werden. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Kapitels IV Nr. 39 des Anhangs der Richtlinie (Absatz 1).

Den besonderen art eigenen Bedürfnissen muß Rechnung getragen werden können. Daher müssen die erforderlichen Angaben während des Transportes verfügbar sein. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Kapitels IV Nr. 37 Satz 2 des Anhangs der Richtlinie (Absatz 2).

Bei Tieren, die dem Washingtoner Artenschutzabkommen unterliegen, sind auch die im Rahmen dieses Abkommens bestehenden Schutzvorschriften anzuwenden. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Kapitels IV Nr. 37 Satz 3 des Anhangs der Richtlinie (Absatz 3).

Insbesondere wegen möglicher paradoxer Wirkung oder im Hinblick auf Dosierungsprobleme während eines Transportes sollen Beruhigungsmittel nicht verabreicht werden. Sollte deren Verabreichung jedoch unvermeidbar sein, so ist darauf zu achten, daß die Tiere während des Transportes aufgrund der Behandlung keinen Schaden nehmen. Die pharmazeutische Bezeichnung des Medikaments, die Dosierung sowie die Daten und Zeiten der Verabreichung sind in den Begleitpapieren zu vermerken. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Kapitels IV Nr. 36 des Anhangs der Richtlinie (Absatz 4).

Während der Bastzeit sind Geweihe der Cerviden außerordentlich schmerzempfindlich. Ein Transport darf den Tieren während dieser Zeit nicht zugemutet werden, da bereits leichtes Berühren des Bastes erhebliche Schmerzen hervorrufen kann. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Kapitels IV Nr. 41 des Anhangs der Richtlinie (Absatz 5).

Den besonderen Ansprüchen von Meeressäugtieren kann nur durch ständige Betreuung entsprochen werden. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Kapitels IV Nr. 43 des Anhangs der Richtlinie (Absatz 6).

Zur Vermeidung von Stressreaktionen müssen Vögel in abgedunkelten Behältnissen befördert werden. Da die Tiere bei völliger Dunkelheit in der Regel weder Futter noch Wasser aufnehmen, muß den Tieren hierzu genügend Licht zur Verfügung stehen. Diese Tiere müssen mit besonderer Vorsicht verladen werden. Die Vorschrift dient der Umsetzung des Kapitels IV Nr. 42 des Anhangs der Richtlinie (Absatz 7).

Zu § 33

In dieser Vorschrift sind die besonderen Bestimmungen über den Transport von Reptilien, Amphibien, Fischen und anderen nach der zoologischen Systematik niedriger entwickelten Tieren zusammengefaßt. Diese Tiere dürfen nur in Behältnissen befördert werden. Den art eigenen Bedürfnissen der Tiere muß in jedem Fall Rechnung getragen werden. Diese Tiere sind auch entsprechend den besonderen Schutzbestimmungen des Washingtoner Artenschutzabkommens zu befördern. Weitergehende Hinweise sollten der Fachliteratur entnommen werden. Nötigenfalls muß der Rat von Sachverständigen eingeholt werden. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Kapitels V Nr. 46 des Anhangs der Richtlinie (Absatz 1).

Absatz 2 enthält die Grundvoraussetzungen für den tierschutzgerechten Transport von Fischen. Weitergehende Informationen können beispielsweise dem "Gutachten über tierschutzgerechte Haltung und tierschutzgerechten Transport von Fischen - überarbeitete Fassung vom 19. Juni 1980" entnommen werden.

Zu Abschnitt 5

In diesem Abschnitt sind die Vorschriften über den innergemeinschaftlichen Transport, die Einfuhr sowie die Ausfuhr von Tieren einschließlich der besonderen Regelungen auf Grund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zusammengefaßt. Entsprechend der Klammerdefinition in § 12 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes erfaßt der Begriff "Einfuhr" das Verbringen von Tieren aus einem Staat, der nicht der Europäischen Gemeinschaft angehört, in das Inland; der Begriff "Ausfuhr" bezeichnet nach § 13 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes das Verbringen von Tieren aus dem Inland in einen Staat, der nicht der Europäischen Gemeinschaft angehört.

Zu § 34

Da einerseits auf EU-Ebene bisher keine Bestimmungen über Tiertransportbescheinigungen vorliegen, aber andererseits auf Grund des Transportübereinkommens (Europarat) bei grenzüberschreitenden Tiertransporten Pflichten bestehen, werden die entsprechenden Bestimmungen über die Ausstellung der Internationalen Tiertransportbescheinigung nach § 4 der Verordnung zum Schutz von Tieren beim grenzüberschreitenden Transport vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 87 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436), in die Verordnung übernommen.

Nach Absatz 1 muß jeder Nutztiertransport, der aus dem Inland in ein Drittland oder einen Mitgliedstaat verbracht wird, von einer vollständig ausgefüllten Internationalen Tiertransportbescheinigung begleitet sein. Werden die Tiere nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ausstellung der Bescheinigung aus dem Inland verbracht, wird die Bescheinigung ungültig (Absätze 1 und 2).

Nutztiere sind, bevor sie für internationale Transporte verladen werden, von einem amtlichen Tierarzt zu untersuchen, der festzustellen hat, ob die Tiere transportfähig sind. Gleichzeitig prüft der amtliche Tierarzt, ob die Angaben auf dem Transportplan realistisch sind (Absatz 3).

In der Ladebescheinigung bestätigt der amtliche Tierarzt, daß die Tiere unter von ihm gebilligten Umständen verladen wurden. (Absatz 4).

Mit Absatz 5 werden die Ausnahmeregelungen für bestimmte Tiere nach § 7 der Verordnung zum Schutz von Tieren beim grenzüberschreitenden Transport in die Verordnung übernommen. Da bei den genannten Tieren ein erhebliches Eigeninteresse an einem sorgsamem Umgang mit den Tieren besteht und mit dieser Ausnahmeregelung gute Erfahrungen gemacht wurden, bleibt sie bestehen.

Zu § 35

Um nach Wegfall der Grenzkontrollen an den EU-Binnengrenzen den innergemeinschaftlichen Transport überwachen zu können, wird demjenigen, der im Rahmen seines Unternehmens Tiere empfängt, eine Anzeigepflicht auferlegt. Hierdurch erhält die zuständige Behörde die notwendigen Informationen, um ggf. am Bestimmungsort tierschutzrechtliche Kontrollen durchführen zu können. Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Artikels 5 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 90/425/EWG, die als horizontale Regelung auch auf Tiertransporte Anwendung findet (Absatz 1).

Mit Absatz 2 wird Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 91/496/EWG umgesetzt, auf den auch Artikel 11 Abs. 1 der Richtlinie verweist.

Zu § 36

Diese Vorschrift legt fest, von welchen tierschutzrechtlichen Dokumenten Tiertransporte bei der Einfuhr begleitet sein müssen. Neben der Transporterklärung nach § 12 Abs. 1, dem Transportplan nach § 12 Abs. 2 und - bei Nutztieren - der Internationalen Transportbescheinigung nach § 34 Abs. 1 muß sich der Einführer schriftlich zur Einhaltung der Vorschriften der Verordnung verpflichten. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 11 Abs. 2 der Richtlinie.

Nummer 4 dient der Umsetzung der Artikel 8 der Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 340 S. 28) und der Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 340 S. 33).

Zu § 37

Diese Vorschrift legt fest, daß jeder Tiertransport - mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 genannten Fälle - einer tierschutzrechtlichen Einfuhruntersuchung unterliegt. Die Einfuhr von Tieren ist nur zulässig, sofern alle Tiere des Transports transportfähig und alle Vorschriften der Verordnung eingehalten sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an die Transportmittel sowie auf die eventuell notwendige Versorgung der Tiere.

Zu § 38

Absatz 1 bestimmt, daß Tiertransporte grundsätzlich einer dreigeteilten tierschutzrechtlichen Kontrolle unterliegen.

Festgestellte Verstöße sind in der Transportbescheinigung nach § 34 Abs. 1 zu vermerken und der Bundesanstalt für Ernährung und Forstwirtschaft mitzuteilen (Absatz 2).

Absatz 3 enthält Ausnahmeregelungen für Staaten, die Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.

Zu § 39

Nach Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 91/496/EWG in Verbindung mit der Entscheidung der Kommission vom 4. November 1992 über das Muster der Bescheinigung gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 91/496/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 332 S. 22) muß für Einfuhren von Tieren, die für andere Mitgliedstaaten bestimmt sind, eine Grenzübertrittsbescheinigung ausgestellt werden. Für Tiere, die dieser Verpflichtung nicht auf Grund des Tierseuchenrechts unterliegen, ist diese Bescheinigung, sofern die genannten Voraussetzungen vorliegen, nach Maßgabe dieser Verordnung auszustellen.

Zu § 40

Die Vorschrift ergänzt die nach § 16a des Tierschutzgesetzes bestehenden Befugnisse der zuständigen Behörde, soweit dies zur Durchführung der Überwachung von Tiertransporten erforderlich ist.

Absatz 1 dient der Umsetzung des Artikels 8 Satz 2 der Richtlinie.

Die Durchführung von Kontrollen darf grundsätzlich nicht zu größeren Verzögerungen führen. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 7 Abs. 2 der Richtlinie (Absatz 2).

Die Absätze 3 und 4, die der Umsetzung des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie sowie des Artikels 12 Abs. 1 der Richtlinie 91/496/EWG dienen, legen die von der zuständigen Behörde bei festgestellten Verstößen vorgesehenen Maßnahmen fest. Bei den Maßnahmen ist sehr sorgfältig zu prüfen, ob es zu verantworten ist, die Tiere beispielsweise an der Grenze zurückzuweisen, was unter Umständen für die Tiere einen erneuten Ferntransport zur Folge hätte. Hier soll in jedem Fall erwogen werden, ob die betreffenden Tiere nicht einer alsbaldigen Schlachtung oder Tötung zugeführt werden können.

Absatz 5 legt dem Verfügungsberechtigten der Tiere bestimmte Mitwirkungsverpflichtungen auf und räumt der zuständigen Behörde das Recht ein, in bestimmten Fällen eine Ersatzvorname anzuordnen.

Zu § 41

Tierschutzwidrige Handlungen können unabhängig vom Bestehen dieser Verordnung geahndet werden, wenn eine vollziehbare Anordnung nach § 16a Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes nicht befolgt

wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes) oder die Tatbestände des § 17 Nr. 2 oder § 18 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes erfüllt sind.

Aus Gründen der einheitlichen Anwendung der Tierschutzvorschriften beim Tiertransport ist es jedoch erforderlich, bestimmte unabdingbare Gebote und Verbote mit Bußgelddrohungen zu bewehren.

Bei Tatbeständen, die im Hinblick auf das Tier eine besondere Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erfordern, ist eine Bußgeldbewehrung nicht vorgesehen. Die unberührt bleibende Befugnis der zuständigen Behörde, nach § 16a Satz 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes im Einzelfall Anordnungen zu erlassen und Verstöße hiergegen nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes zu ahnden, besteht jedoch auch in diesen Fällen.

Zu Abschnitt 7

Abschnitt 7 enthält die notwendigen Schlußbestimmungen.

Zu § 42

Zur Vermeidung unbilliger Härten werden für bestimmte Vorschriften angemessene Übergangsfristen eingeräumt. Hiermit soll dem Rechtsunterworfenen die Möglichkeit gegeben werden, sich auf die Anforderungen der Verordnung einzustellen (Absatz 1 bis 3).

Absatz 4 legt fest, nach welcher Rechtsgrundlage vor Inkrafttreten der Verordnung begangene einschlägige Verstöße zu ahnden sind.

Zu § 43

Die Vorschrift bestimmt das Außerkrafttreten der bisherigen nationalen Tiertransportverordnungen.

Zu § 44

Diese Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

04.11.94

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport
(Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV)

/ Der Bundesrat hat in seiner 676. Sitzung am 04. November 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

Änderungen und Entschlieung zur Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport (Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV)

1. Zu § 1 Abs. 3

In § 1 Abs. 3 ist die Angabe

"§ 4 Abs. 2 bis 4"

durch die Angabe

"§ 4 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 und 3"

und

die Angabe

"§ 20 Abs. 3 und 4"

durch die Angabe

"§ 20 Abs. 3 und 4 erster Halbsatz"

zu ersetzen.

Begründung:

Es ist auch beim Transport von Fischen erforderlich, da den Tieren gengend Raum zur Verfgung steht, da die Tiere unverzglich vom Befrderer an ihren Bestimmungsort zu bringen sind und da auf der Sendung Angaben ber Art und Zahl der Tiere und ber die Ftterung im Notfall gemacht werden.

2. Zu § 2 Nr. 2

In § 2 ist in Nummer 2 das Wort

"offensichtlich"

zu streichen.

Begründung:

In der derzeitig gültigen Verordnung zum Schutz kranker oder verletzter Tiere vor Belastungen beim Transport vom 22. Juni 1993 (BGBl. I S. 1078) werden kranke oder verletzte Tiere ohne den o. a. relativierenden Zusatz definiert.

Die Aufnahme eines unbestimmten Rechtsbegriffs in die Vorschrift führt zu Unsicherheiten bei deren Anwendung und kann im Ergebnis zur Folge haben, daß die besonderen Schutzvorschriften für kranke und verletzte Tiere nicht mehr uneingeschränkt gelten.

3. Zu § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1

In § 3 Abs. 1 Satz 2 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

- "1. zur tierärztlichen Behandlung oder wenn der Transport sonst zur Vermeidung weiterer Schmerzen, Leiden oder Schäden notwendig ist,"

Begründung:

Der Transport kranker oder verletzter Tiere - etwa von der Weide zum Stall - muß im Interesse der Tiere auch dann zulässig sein, wenn die Behandlung der Tiere vom Tierhalter selbst vorgenommen werden kann.

4. Zu § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 (neu)

In § 3 Abs. 1 ist der Satz 2 wie folgt zu ändern:

- a) in Nummer 2 ist das Wort

"oder"

durch ein Komma zu ersetzen;

- b) in Nummer 3 ist am Ende der Punkt durch das Wort

"oder"

zu ersetzen;

- c) folgende neue Nummer 4 ist anzufügen:

- "4. für die Zucht von Versuchstiermutanten, die für die Durchführung bestimmter Tierversuche notwendig sind."

Begründung:

Der bisherige Wortlaut, der den Transport von Tieren nur im Rahmen von genehmigten oder angezeigten Tierversuchen erlaubt, ist nicht weit genug gefaßt, da er beispielsweise den Transport von gentechnisch veränderten Tieren zu Zuchtzwecken aus-

klammert. Die somit entstehende Regelungslücke soll durch die vorgeschlagene Neufassung geschlossen werden.

5. Zu § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 - neu -

In § 3 Abs. 2 Satz 2 ist

- a) in Nummer 2 der Punkt durch das Wort "oder" zu ersetzen und
- b) folgende neue Nummer 3 anzufügen:

"3. wenn Säugetiere, die sich in der Geburt befinden, zur Schlachtstätte befördert werden, sofern sie ein ungestörtes Allgemeinbefinden aufweisen und ein Tierarzt schriftlich die Transportfähigkeit bescheinigt hat. § 28 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend."

Begründung:

Das Verbot, Säugetiere, die sich in der Geburt befinden, zur Schlachtung zu befördern, ist in dieser Pauschalität auch unter Tierschutzgesichtspunkten nicht gerechtfertigt. Störungen im Geburtsablauf sind bei Nutztieren häufig Anlaß, die Tiere zur Vermeidung von Komplikationen - etwa eines Kaiserschnittes - zur Schlachtung zu befördern. Dies ist dann vertretbar, wenn das Allgemeinbefinden der Tiere nicht gestört und keine stärkere Wehentätigkeit vorhanden ist. Unter diesen Umständen kann ein Transport die Tiere sogar weniger belasten als mögliche Geburtskomplikationen. Zur Gewährleistung der Tierschutzanforderungen wird eine tierärztliche Bescheinigung vorgesehen.

6. Zu § 5 Abs. 2

In § 5 ist der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Der Beförderer hat sicherzustellen, daß

- 1. für das Verladen der Tiere geeignete Vorrichtungen wie Brücken, Rampen oder Stege (Verladeeinrichtungen) verwendet werden, die mindestens den Anforderungen nach Anlage 1 entsprechen,
- 2. die Bodenfläche der Verladeeinrichtung so beschaffen ist, daß ein Ausrutschen der Tiere verhindert wird,

3. Verladeeinrichtungen mit einem Seitenschutz versehen sind, der so beschaffen ist, daß die Tiere ihn nicht überwinden, keine Gliedmaßen herausstrecken und sich nicht verletzen können, und
4. mechanische Vorrichtungen, in denen Säugetiere hängend verladen werden, nicht verwendet werden.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht beim Transport in Behältnissen. Satz 1 Nr. 3 gilt nicht, wenn die Verladehöhe weniger als 50 Zentimeter beträgt und die Tiere einzeln geführt werden."

Begründung:

Erforderliche Präzisierung im Hinblick auf eine Bußgeldbewehrung.

7. Zu § 5 Abs. 3 Satz 3

In § 5 Abs. 3 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Die Stromstöße dürfen nur auf der Hinterbeinmuskulatur und mit einem Gerät verabreicht werden, das aufgrund seiner Bauart die einzelnen Stromstöße automatisch auf zwei Sekunden begrenzt."

Begründung:

In der praktischen Handhabung ist die Vorschrift des Satzes 3 nur einzuhalten, wenn die Geräte automatisch die Dauer des Stromstoßes entsprechend begrenzen.

8. Zu § 5 Abs. 4

In § 5 ist der Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Werden warmblütige Wirbeltiere verschiedener Arten in demselben Transportmittel befördert, so sind sie nach Arten zu trennen. Dies gilt nicht für Tiere, bei denen die Trennung eine Belastung darstellen könnte. Tiere, die gegenüber anderen Tieren nachhaltig Unverträglichkeiten zeigen oder gegen die sich nachhaltig aggressives Verhalten richtet, sind getrennt zu befördern. Werden Tiere verschiedenen Alters in demselben Transportmittel befördert, so sind ausgewachsene Tiere und Jungtiere voneinander getrennt zu halten. Satz 4 gilt nicht für säugende Tiere mit nicht abgesetzter Nachzucht oder Säugetiere, die noch nicht an das selbständige Aufnehmen von Futter und Trank gewöhnt sind. Werden Tiere in Gruppen verladen, sollen deren Gewichtsunterschiede 20 % - bezogen auf das schwerste Tier - nicht überschreiten."

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 1. Halbsatz dürfen u. a. Säugetiere, die noch nicht an das selbständige Aufnehmen von Futter und Trank gewöhnt sind, nur gemeinsam mit dem Muttertier befördert werden. Aufgrund der vorgesehenen Fassung des § 5 Abs. 4 Satz 3 und 4 müßten diese Tiere jedoch wegen des Altersunterschiedes getrennt vom Muttertier befördert werden. Demnach dürften nicht abgesetzte Tiere mit dem Muttertier transportiert werden, hingegen Säugetiere, die noch nicht an das selbständige Aufnehmen von Futter und Trank gewöhnt sind, dürften wegen der Kollision mit § 3 Abs. 2 Satz 3 1. Halbsatz nicht befördert werden. Dies kann nicht gewollt sein.

Bei der Zusammenstellung von Tiergruppen zur Beförderung ist es für einen tierschutzgerechten Transport wichtig, darauf zu achten, daß die Tiere in etwa der gleichen Gewichtsklasse angehören. Bei unterschiedlichen Gewichtsklassen besteht die Gefahr, daß kleine Tiere den Transport nicht unverletzt überstehen.

Klarstellung des Gewollten sowie Präzisierung der Vorschrift im Hinblick auf eine Bußgeldbewehrung.

9. Zu § 5 Abs. 5 Satz 2

In § 5 Abs. 5 Satz 2 sind die Wörter

"so lang sein, daß"

zu streichen.

Begründung:

Nicht nur die Länge, sondern auch die sonstige Beschaffenheit der Anbindevorrichtung kann von Bedeutung für das angestrebte Ziel sein. So sind Anbindevorrichtungen denkbar, die den Anforderungen von § 5 Abs. 5 Satz 1 genügen und gleichwohl die Aufnahme von Futter und Wasser oder das Niederlegen nicht gestatten.

10. Zu § 5 Abs. 5 Satz 2

In § 5 Abs. 5 sind in Satz 2 die Wörter

"- mit Ausnahme erwachsener Pferde -"

zu streichen.

Begründung:

Nach dem bisherigen Wortlaut wäre die Kurzanbindung von erwachsenen Pferden auf Transportern erlaubt. Bei Sturz oder Ermüdung bestünde somit die Gefahr, daß diese Tiere sich strangulieren.

Die bisherige Formulierung widerspricht auch dem Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport vom 12. Juli 1973 (BGBl. II S. 721).

11. Zu § 5 Abs. 6

In § 5 ist der Absatz 6 wie folgt zu fassen:

"(6) Tiere dürfen in Transportmitteln nicht zusammen mit Transportgütern verladen werden, durch die Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere verursacht werden können."

Begründung:

Erforderliche Präzisierung im Hinblick auf eine Bußgeldbewehrung.

12. Zu § 6 Abs. 2

In § 6 ist der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Bei Transporten nach Absatz 1 Satz 2 hat sich der Beförderer zu vergewissern, daß

1. der Absender die notwendigen Vorkehrungen zum Ernähren und Pflegen der Tiere während des Transports und
2. der Empfänger die für die Übernahme der Tiere notwendigen Vorkehrungen

getroffen hat. Ist es beim Transport von Tieren in Behältnissen nicht möglich, die Behältnisse einzusehen, so hat sich der Beförderer die nach Satz 1 getroffenen Vorkehrungen schriftlich bestätigen zu lassen."

Begründung:

Der bisherige Wortlaut berücksichtigt nicht das Versenden von Tieren durch die Bundespost und Bundesbahn sowie die Problematik beim Versenden von Versuchstieren, die unter Umständen in von Umwelteinflüssen vollständig abgeschirmten und gesicherten Behältnissen transportiert werden. In diesen Fällen kann sich der Beförderer in

der Regel nicht durch persönliche Inaugenscheinnahme vergewissern, daß der Absender und der Empfänger die notwendigen tierschutzrelevanten Vorkehrungen getroffen haben.

Erforderliche Präzisierung im Hinblick auf eine Bußgeldbewehrung.

13. Zu § 7 Abs. 1 und 2

In § 7 sind die Absätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"(1) Tiere dürfen nur in Transportmitteln befördert werden, die so beschaffen sind, daß die Tiere sich nicht verletzen können und eine Beschädigung der Behältnisse ausgeschlossen ist. Transportmittel müssen insbesondere

1. aus gesundheitsunschädlichem Material hergestellt sein,
2. sich in technisch und hygienisch einwandfreiem Zustand befinden,
3. den Tieren Schutz vor schädlichen Witterungseinflüssen und starken Witterungsschwankungen bieten,
4. bezüglich des Luftraums den Transportbedingungen und der jeweiligen Tierart angepaßt sein,
5. über Einrichtungen verfügen, die gewährleisten, daß für die Tiere jederzeit eine ausreichende Lüftung sichergestellt ist,
6. über einen rutschfesten Boden verfügen, der
 - a) stark genug ist, das Gewicht der beförderten Tiere zu tragen,
 - b) so beschaffen ist, daß die Tiere sich nicht verletzen können, auch wenn der Boden nicht dicht gefügt ist oder Löcher aufweist,
 - c) mit einer ausreichenden Menge Einstreu zur Aufnahme der tierischen Abgänge bedeckt ist, sofern der gleiche Zweck nicht durch ein anderes Verfahren erreicht wird,
7. so beschaffen sein, daß die Tiere nicht entweichen und sich nicht verletzen können, auch wenn sie einzelne Körperteile herausstrecken,
8. über Türen, Deckel oder Ladeklappen verfügen, die sicher schließen und die sich nicht selbsttätig öffnen können.

(2) Der Beförderer muß ferner sicherstellen, daß Transportmittel an gut sichtbarer Stelle der Außenseite mit der Angabe "lebende Tiere" oder einer gleichbedeutenden

Angabe sowie mit einem Symbol für lebende Tiere versehen sind. Die Transportmittel müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein."

Begründung:

Die Neufassung des Absatzes 1 stellt klar, daß die Transportmittel so beschaffen sein müssen, daß sich die Tiere nicht in oder an ihnen verletzen können. Die Nennung scharfer Kanten und vorstehender Gegenstände erfolgt nur beispielhaft. Der Ausdruck "klimatischen Schwankungen" ist sachlich nicht zutreffend.

Ansonsten erforderliche Präzisierung im Hinblick auf eine Bußgeldbewehrung.

14. Zu § 7 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2

In § 7 Abs. 3 Nr. 3 sind in Satz 2 die Wörter

"Witterung vor Nässe oder niedrigen Temperaturen"

durch die Wörter

"Witterung, insbesondere vor Nässe oder niedrigen Temperaturen,"

zu ersetzen.

Begründung:

Ungünstige Witterung kann auch mit hohen Temperaturen verbunden sein.

15. Zu § 8

In § 8 ist am Ende folgender Satz anzufügen:

"Satz 1 gilt entsprechend für die Transporterklärung und den Transportplan."

Begründung:

Es ist für die Vollzugsbehörde erforderlich, daß bei internationalen Transporten auch die Transporterklärung und der Transportplan in deutscher Sprache vorliegen.

16. Zu § 10 Abs. 1

In § 10 Abs. 1 sind die Wörter

"mit folgenden Angaben (Transporterklärung)"

durch die Wörter

", die § 8 Satz 1 entspricht und folgende Angaben (Transporterklärung) enthält,"

zu ersetzen.

Begründung:

Sanktionsmöglichkeiten müssen auch für den Fall vorgesehen sein, daß die Transporterklärung nicht in deutscher Sprache vorgelegt wird.

17. Zu § 10 Abs. 2 Satz 1

In § 10 Abs. 2 Satz 1 sind nach den Wörtern

"erstellter Transportplan nach Satz 2"

die Wörter

", der § 8 Satz 1 entspricht,"

einzufügen.

Begründung:

Sanktionsmöglichkeiten müssen auch für den Fall gegeben sein, daß der Transportplan nicht in deutscher Sprache vorgelegt wird.

18. Zu § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2

In § 10 Abs. 2 Satz 2 sind in Nummer 2 nach den Wörtern

"Aufenthalts- und Umladeorte"

die Wörter

"sowie der Streckenverlauf"

einzufügen.

Begründung:

Um ggf. Kontrollen während der Transportzeit durchführen zu können, ist es wichtig, die Verkehrsströme bzw. den Streckenverlauf von Tiertransporten zu kennen.

19. Zu § 10 Abs. 2 Satz 2 nach Nummer 4

In § 10 Abs. 2 Satz 2 ist

- a) in Nummer 4 am Ende ein Komma einzufügen und
- b) folgende Nummer 5 anzufügen:

"5. Name und Anschrift des Transportführers"

Begründung:

In der Vergangenheit hat sich immer wieder gezeigt, daß insbesondere Bußgeldverfahren ins Leere laufen, wenn entsprechende verantwortliche Personen nicht benannt werden. Auch ist es wichtig, bereits vor der Planung des Transportes die verantwortliche Person zu benennen, damit eine ordnungsgemäße Betreuung der Tiere sichergestellt werden kann.

20. Zu § 11 Abs. 2

In § 11 ist der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Bei der Anzeige sind folgende Angaben zu machen:

- 1. Name und Anschrift,
- 2. Art der Tiere, deren Transport beabsichtigt ist,
- 3. Art, Anzahl und Kennzeichen der Transportfahrzeuge sowie
- 4. bei Straßenfahrzeugen Nachweise über die Eignung der Transportfahrzeuge.

Änderungen sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Bei Straßentransport ist der Sachkundenachweis der nach § 13 Verpflichteten vorzulegen."

Begründung:

Um der Behörde die Möglichkeit der Prüfung zu geben, ob der Anzeigende die Anforderungen der Verordnung einhalten kann, ist bei Straßentransporten auf die Vorlage der Sachkundennachweise im Rahmen der Anzeige nicht zu verzichten. Ebenfalls sind Nachweise über die Eignung der Straßenfahrzeuge erforderlich, da anders als bei Schiffs- und Bahntransporten, bei denen häufig die zuständige Behörde in die Abfer-

tigung des Transports eingebunden ist, Fahrzeuge eingesetzt werden können, die aufgrund ihrer Ungeeignetheit den Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

21. Zu § 12

In § 12 sind die Wörter
"ist dafür verantwortlich"
durch die Wörter
"hat sicherzustellen"
zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die übliche Gesetzessprache.

22. Zu § 13 Abs. 1 Satz 1

In § 13 Abs. 1 ist in Satz 1 das Wort
"Straßentransport"
durch das Wort
"Transport"
zu ersetzen.

Folgeänderungen:

In der Inhaltsübersicht zu der Verordnung sind unter dem Abschnitt 1 "Allgemeine Vorschriften" bei § 13 sowie in der Überschrift zu § 13 jeweils die Wörter "beim Straßentransport" zu streichen.

Begründung:

Schienen-, Schiffs- und Lufttransporte können lange Zeit dauern. Es ist sicherzustellen, daß jederzeit eine Person zur Verfügung steht, die Wohlbefinden und Transportfähigkeit der Tiere beurteilen kann. Es erscheint nicht sinnvoll, dem Schutzbedürfnis der Tiere differenziert nach Verkehrsmitteln zu entsprechen.

23. Zu § 13 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5

§ 13 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Die Bescheinigung über den Sachkundenachweis ist während des Transportes mitzuführen."

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Der Sachkundenachweis wird durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde oder der sonst nach Landesrecht beauftragten Stelle über die erfolgreiche Teilnahme an einer Prüfung erbracht."

c) Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

"(5) Die zuständige Behörde kann von einer Prüfung absehen, wenn

1. der erfolgreiche Abschluß eines Hochschulstudiums oder Fachhochschulstudiums im Bereich der Landwirtschaft oder der Tiermedizin oder
2. eine bestandene Abschlußprüfung in den Berufen Landwirt, Tierwirt, Tierpfleger oder Pferdewirt oder
3. die regelmäßige Durchführung von gewerblichen Tiertransporten ohne Beanstandung wegen des Verstoßes gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen seit mindestens drei Jahren vor Inkrafttreten dieser Verordnung nachgewiesen wird und keine Bedenken hinsichtlich der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bestehen."

Begründung zu a:

Redaktionelle Klarstellung.

Begründung zu b und c:

Mangelnde Sachkunde des Transportpersonals ist eine der wesentlichen Ursachen für die vielfach kritisierten Mißstände beim gewerblichen Tiertransport. Insofern ist es erforderlich, grundsätzlich alle betroffenen Personen einer Sachkundeprüfung zu unterziehen. Dies entspricht auch dem Anliegen der Wirtschaftskreise, die bereits in eigener Verantwortung Sachkundelehrgänge durchführen. Ausnahmen sollen nur für Personen mit einer zum Umgang mit Tieren befähigenden Ausbildung gelten, aber auch nur dann, wenn über die spezifische Sachkunde unter Transportbedingungen keine Zweifel bestehen. Im übrigen bedarf es zur Vermeidung von Vollzugsschwierigkeiten der Regelung, daß der Sachkundenachweis generell in Form einer behördlichen Bescheinigung zu erbringen ist.

24. Zu § 13 Abs. 6 (neu)

In § 13 ist nach Absatz 5 folgender neuer Absatz 6 anzufügen:

"(6) Eine Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach sechs Monaten zulässig."

Begründung:

In der Vorlage der Bundesregierung ist der Fall des Nichtbestehens einer Prüfung nicht geregelt. Es sollte zumindest eine Wiederholungsprüfung ermöglicht werden.

25. Zu § 13 Abs. 7 (neu)

In § 13 ist nach Absatz 6 - neu - folgender neuer Absatz 7 anzufügen:

"(7) Der Sachkundenachweis ist zu entziehen, wenn Personen mehrfach gegen Anforderungen dieser Verordnung verstoßen haben und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dieses auch weiterhin geschieht."

Begründung:

Der Entzug des Sachkundenachweises muß in der Verordnung geregelt werden, um ihn rechtlich haltbar zu gestalten.

26. Zu § 14

§ 14 ist wie folgt zu fassen:

"§ 14

Schienentransport

(1) Die Tiere sind in gedeckten Wagen zu befördern, die eine hohe Fahrtgeschwindigkeit zulassen.

(2) Einhufer dürfen nicht in doppelstöckigen Fahrzeugen befördert werden. Sie sind anzubinden, und zwar so, daß sie bei Querverladung zu derselben Seite des Wagens schauen oder bei Längsverladung sich gegenüberstehen. Satz 2 gilt nicht, sofern die Tiere im Transportmittel in Einzelboxen untergebracht werden. Fohlen und halfterungsgewohnte Tiere müssen nicht angebunden werden.

(3) Die Tiere oder die Behältnisse, in denen sich Tiere befinden, müssen so verladen sein, daß sich ein Begleiter zwischen ihnen bewegen kann.

(4) Bei der Zugbildung und Verschubbewegung sind heftige Stöße der Wagen zu vermeiden."

Begründung:

Die Änderung ist erforderlich, um den Anforderungen von Kapitel I, Anhang B der EU-Richtlinie Rechnung zu tragen.

27. Zu § 15 Abs. 1

§ 15 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Der Beförderer hat sicherzustellen, daß beim Schiffstransport auf offenem Deck die Tiere

1. in Behältnissen untergebracht sind, die vor Verrutschen gesichert sind, oder
2. in Vorrichtungen untergebracht sind, die Schutz vor schädlichen Witterungseinflüssen und Schutz vor Seewasser bieten."

Begründung:

Die Präzisierung der Vorschrift ist erforderlich, um sie als Ordnungswidrigkeit ahnden zu können.

28. Zu § 15 Abs. 1a (neu)

In § 15 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Bei vorhergesagten extremen Witterungsverhältnissen, die zu Verletzungen und Schäden der Tiere führen können, dürfen Transporte nicht durchgeführt werden."

Begründung:

Die Witterungsverhältnisse sollten vor Beginn des Transports berücksichtigt werden. Bei vorhergesagten extremen Unwettern sollte auf den Transport verzichtet werden. Durch starken Wind, Gischt, Seewasser auf Deck und durch heftige Bewegung des Schiffes kann es zum Verrutschen oder Beschädigen der Transporteinheiten kommen, so daß die Tiere sich verletzen oder Schäden erleiden können. Dies sollte vermieden werden.

29. Zu § 15 Abs. 1b (neu)

In § 15 ist nach Absatz 1a (neu) folgender neuer Absatz 1b einzufügen:

"(1b) Für die Betreuung der Tiere muß eine sachkundige, weisungsbefugte Person zur Verfügung stehen, die Notversorgung leisten kann."

Begründung:

Schiffstransporte dauern oft mehrere Tage. Es muß deshalb zumindest eine sachkundige Person vorhanden sein, die eine Notversorgung kranker Tiere vornehmen kann und die gegenüber anderem Betreuungspersonal und der Mannschaft des Schiffes weisungsbefugt sein sollte.

30. Zu § 15 Abs. 2

§ 15 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Der Beförderer hat sicherzustellen, daß die Tiere angebunden oder in Verschlügen, Buchten oder Behältnissen untergebracht werden."

Begründung:

Die Präzisierung der Vorschrift ist erforderlich, um Verstöße als Ordnungswidrigkeit ahnden zu können.

31. Zu § 15 Abs. 3 Satz 2 (neu)

In § 15 Abs. 3 ist folgender neuer Satz 2 anzufügen:

"Verschlüge, Buchten und Behältnisse, in denen Tiere untergebracht sind, müssen jederzeit einsehbar und zugänglich sowie ausreichend beleuchtet und belüftet sein."

Begründung:

Um den Zustand bzw. das Befinden der Tiere jederzeit überprüfen zu können, bedarf es auch einer entsprechenden Beleuchtung. Eine entsprechende Belüftung ist auch für eine vorübergehende Haltung der Tiere (wie beim Transport) erforderlich bzw. unerlässlich.

32. Zu § 15 Abs. 6

§ 15 Abs. 6 ist wie folgt zu fassen:

"(6) Der Beförderer hat sicherzustellen, daß das Schiff

1. für die Dauer des Seetransportes mit ausreichenden Vorräten an Trinkwasser, wenn das Schiff nicht über ein Trinkwasseraufbereitungssystem verfügt, und geeignetem Futter bestückt ist und
2. über geeignete Einrichtungen mit trockener und weicher Einstreu verfügt, in denen kranke oder verletzte Tiere abgesondert werden können.

Begründung:

Die Präzisierung der Vorschrift ist erforderlich, um Verstöße als Ordnungswidrigkeit ahnden zu können.

33. Zu § 20 Abs. 3

§ 20 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Der Absender hat sicherzustellen, daß Tiere, deren Beförderung voraussichtlich 12 Stunden oder länger dauert, vor dem Einladen oder der Annahme durch den Beförderer gefüttert und getränkt werden; die Tiere dürfen nicht überfüttert werden."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die Änderung gestattet es dem Absender, Tiere nicht eigenhändig füttern oder tränken zu müssen, sondern hiermit beispielsweise einen Betriebsangehörigen beauftragen zu können.

34. Zu § 23 Abs. 1

In § 23 Abs. 1 sind am Ende folgende Sätze anzufügen:

"Die Mindestbodenfläche ist um mindestens 20 % zu vergrößern, wenn bei einer Transportdauer von über 8 Stunden während des Transportes von Rindern Außentemperaturen von mehr als +20° C und von Schweinen Außentemperaturen von mehr als +25° C in dem zu durchfahrenden Gebiet zu erwarten sind. Satz 3 gilt nicht, wenn die Fahrzeuge mit einer geeigneten Klimaanlage ausgestattet sind."

Begründung:

Die angegebene Mindestbodenfläche ist zwar für kürzere Transporte und Transporte bei kühlerem Wetter geeignet, bei Langzeittransporten und höheren Temperaturen muß den Tieren jedoch mehr Raum zur Verfügung stehen, um einen tatsächlich tiergerechten Transport sicherzustellen. Der Rechtsunterworfen hat die Möglichkeit, durch das Hören von regionalen Wetterberichten oder Informationen des Deutschen Wetterdienstes vor Beginn des Transportes abzuklären, ob die entsprechenden Temperaturbereiche auf der von ihm im Transportplan angegebenen Streckenführung zu erwarten sind. Es wird darauf hingewiesen, daß ähnliche Anforderungen in den Europaratsempfehlungen zum tierschutzgerechten Transport enthalten sind. Auch sieht der bisher bekannte Entwurf der Änderungsrichtlinie zur Richtlinie 91/628/EWG höhere Mindestflächen vor. Diese gründen sich auf die von einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe im Auftrage der EU erarbeiteten Mindestflächen.

35. Zu § 24 Satz 1

In § 24 sind in Satz 1 die Wörter

"- außer beim Schiffstransport -"

zu streichen.

Begründung:

Es besteht kein vernünftiger Grund, Schlachttiere per Schiff in weitgelegene Schlachtstätten zu transportieren. Für den Schlachtiertransport auf See gelten die gleichen Bedenken wie für den Schlachtiertransport mit Lkw und Bahn.

36. Zu § 25 Abs. 1 und 3

§ 25 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Tiere dürfen in Straßenfahrzeugen, die zum gewerblichen Transport eingesetzt werden, nur befördert werden, wenn an gut sichtbarer Stelle die Fläche und die Höhe des für die Nutztiere uneingeschränkt verfügbaren Raumes angegeben ist."

b) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) In Straßenfahrzeugen zum mehrstöckigen Verladen dürfen Nutztiere nur befördert werden, wenn die Straßenfahrzeuge über eine Vorrichtung zum schnellen Entladen der Tiere in Notfällen verfügen."

Begründung:

Erforderliche Präzisierung im Hinblick auf eine Bußgeldbewehrung.

37. Zu § 25 Abs. 5 (neu)

In § 25 ist folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Der Transportführer hat seine Fahrweise den Straßen- und Verkehrsverhältnissen in der Weise anzupassen, daß keine zusätzlichen Belastungen für die Tiere auftreten."

Begründung:

Es muß eine schonende Fahrweise gefordert werden, die die Straßen- und Verkehrsverhältnisse berücksichtigt, damit den Tieren während des Transports keine zusätzlichen Belastungen oder sogar Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

38. Zu § 27 Abs. 1 Satz 2

In § 27 Abs. 1 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für festliegende Nutztiere, die auf Grund ihres geringen Körpergewichts ohne Zufügung von Schmerzen oder Leiden auf das Transportmittel getragen werden können."

Begründung:

Bei festliegenden Nutztieren geringeren Gewichts (z. B. Schafe oder Ziegen) ist ein schonendes Verbringen in das Transportmittel durch Menschenhand möglich. Der Transport selbst ist dann - Transportbedingungen nach § 28 vorausgesetzt - akzeptabel.

39. Zu § 28 Abs. 1

In § 28 Abs. 1 ist am Ende folgender Satz anzufügen:

"Abweichend von Satz 4 dürfen Nutztiere, die von Inseln stammen, auf denen es keine Schlachtstätte nach Satz 2 gibt, bis zu fünf Stunden befördert werden."

Begründung:

Der Transport von kranken oder verletzten Tieren zur Schlachtung in eine Schlachtstätte ist aus Tierschutzgründen weitestgehend anzustreben, wenn dabei die Umstände des Transportes so gestaltet werden, daß dem Tier nicht zusätzliche Schmerzen und Leiden zugemutet werden. Eine Schlachtung in entsprechenden, regulären Schlachtstätten verringert auch Risiken aus der Sicht der Seuchen- oder Fleischhygiene.

40. Zu § 28 Abs. 4

In § 28 Abs. 4 ist am Ende folgender Satz anzufügen:

"Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Nutztiere, die aufgrund ihres geringen Körpergewichts von einer Person ohne Zufügung von Schmerzen oder Leiden aus dem Transportmittel getragen werden können."

Begründung:

Das Verbringen von kranken oder verletzten Tieren zur Schlachtung ist aus Tierschutzgründen anzustreben, sofern die Umstände des Transportes selbst dem Tier keine Schmerzen oder Leiden zufügen. Die Schlachtung in einer regulären Schlachtstätte (vgl. Änderung zu § 27 Abs. 1) beendet die durch Krankheit oder Verletzung bedingten Schmerzen oder Leiden, ohne daß die zwangsläufig erforderliche Tötung des Tieres seuchen- oder fleischhygienische Risiken nach sich zieht.

41. Zu § 30 Abs. 1

In § 30 ist der Absatz 1 wie folgt zu ändern:

a) Die Wörter

" , es sei denn, die Fahrtzeit beträgt weniger als 12 Stunden "

sind zu streichen;

b) Folgender Satz 2 ist anzufügen:

"Dies gilt - außer bei Stubenvögeln - nicht, wenn die Fahrtzeit weniger als 12 Stunden beträgt."

Begründung:

Die Zeitdauer von 12 Stunden, bis zu der bei einem Transport von Stubenvögeln auf die Bereitstellung von Flüssigkeit und Nahrung verzichtet werden kann, erscheint bei dieser Gruppe von Tieren zu pauschal. Stubenvögel stellen von ihrem Nahrungsbedarf her eine zu inhomogene Gruppe dar (Körner, Weichfutter, Nektar), als daß alle Vögel von dieser Frist erfaßt werden können. Deshalb ist eine Differenzierung vorzusehen.

42. Zu § 31 Abs. 2 (neu)

Der bisherige Text wird Absatz 1. Folgender neuer Absatz 2 ist anzufügen:

"(2) Haushunde und Hauskatzen unter acht Wochen dürfen nicht ohne das Muttertier befördert werden. Dies gilt nicht, wenn der Transport zur Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere erforderlich ist.

Begründung:

Junge Haushunde und Hauskatzen als Nesthocker sind beim Transport besonderen Belastungen ausgesetzt. Durch diese Regelung kann verhindert werden, daß Jungtiere zu früh von Muttertieren getrennt werden, was erfahrungsgemäß häufig zu psychischen und physischen Erkrankungen der Welpen führt.

43. Zu § 32 Abs. 1

§ 32 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Sonstige Säugetiere und sonstige Vögel dürfen nur transportiert werden, wenn sie in geeigneter Weise auf den Transport vorbereitet wurden."

Begründung:

Verbesserung der Lesbarkeit durch Vermeiden der Negation.

44. Zu § 32 Abs. 2

In § 32 ist der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Sonstige Säugetiere und sonstige Vögel dürfen nur befördert werden, wenn schriftliche Anweisungen über Fütterung und Tränkung sowie über eine erforderliche Betreuung mitgeführt werden."

Begründung:

Erforderliche Präzisierung im Hinblick auf eine Bußgeldbewehrung.

45. Zu § 33 Abs. 1 Satz 2

In § 33 Abs. 1 ist in Satz 2 die Angabe

"§ 32 Abs. 4"

durch die Angabe

"§ 32 Abs. 3"

zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Korrektur.

46. Zu § 34 Abs. 5

In § 34 Abs. 5 ist nach den Wörtern

"Transporte von"

das Wort

"eingetragenen"

einzufügen.

Begründung:

Durch die Änderung wird sichergestellt, daß das Erfordernis einer Transportbescheinigung nach Absatz 1 nicht dadurch umgangen wird, daß Nutz- oder Schlachtpferde als Renn- oder Turnierpferde deklariert werden.

Der Begriff "eingetragen" stammt aus dem Tierseuchenrecht (Anlage 3 Ziffer 4.1 der Binnenmarkt-Tierseuchen-VO). Die Richtlinie des Rates vom 26.06.1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für die Einfuhr aus Drittländern - 90/426/EWG - (ABl. Nr. L 224/24) spricht zwar in Artikel 2 Buchstabe c von registrierten Equiden, verweist jedoch gleichzeitig auf die Richtlinie des Rates vom 26.06.1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden - 90/427/EWG - (ABl. Nr. L 224/55). Dort wird in Artikel 2 Buchstabe b von eingetragenen Equiden gesprochen.

Der Ausdruck "eingetragenen Renn- und Turnierpferden" ist damit hinreichend bestimmt.

47. Zu § 38 Abs. 1 Satz 1

In § 38 Abs. 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Bei der Einfuhr und der Durchfuhr prüft die zuständige Behörde bei der Grenzkontrollstelle durch Besichtigung der Tiere und der Transportmittel sowie durch Dokumentenprüfung und Nämlichkeitskontrolle, ob die tierschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten sind."

Begründung:

Durch die Änderung soll erreicht werden, daß auch Tiere, die durchgeführt werden, überprüft werden.

Die Einfügung der Wörter "bei der Grenzkontrollstelle" dient der Klarstellung für den Rechtsunterworfenen. Nach EG-Recht unterliegen alle in der Richtlinie 90/628/EWG genannten Tiere einer Veterinärkontrolle an einer Grenzkontrollstelle gemäß den Vorgaben der Richtlinie 91/496/EWG.

48. Zu § 40 Abs. 1

In § 40 Abs. 1 sind nach dem Wort

"wenn"

die Wörter

"die Kontrollen in nichtdiskriminierender Weise durchgeführt werden oder"

einzufügen.

Begründung:

Die Bundesregierung hat gegen die von den Ländern beantragte Erweiterung der Kontrollmöglichkeiten über Verdachtsfälle hinaus europarechtlich begründete Bedenken erhoben. Artikel 8 Abs. 3 der Richtlinie 91/628/EWG läßt jedoch neben Verdachtskontrollen auch nichtdiskriminierende Kontrollen im Rahmen der allgemeinen Gesetzesanwendung zu. Die Änderung stellt die grundsätzliche Zulässigkeit beider Kontrollarten klar.

49. Zu § 40 Abs. 5 Satz 2

In § 40 Abs. 5 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Für die Vollstreckung von Handlungen nach diesem Gesetz ist das Verwaltungsvollstreckungsrecht in vollem Umfang anwendbar.

50. Zu § 41

§ 41 ist wie folgt zu fassen:

"§ 41

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 1 oder 2 Satz 1 oder 2, § 15 Abs. 1a, § 24 Satz 1, § 25 Abs. 1 oder 3, § 28 Abs. 1 Satz 4, § 31 Abs. 2 Satz 1, § 32 Abs. 2, 5 oder 7 Satz 1 oder § 33 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder 2 ein Tier befördert oder befördern läßt,
2. einer Vorschrift des § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4 Satz 1, 3 oder 4 oder Abs. 6, § 6 Abs. 3 Satz 1 oder 2, § 15 Abs. 1, 2, 4 oder 6, § 18, § 23 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 3, Abs. 2 bis 4 oder 5, § 30 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 oder § 31 Abs. 1 Satz 1 über das Verladen, Befördern, Ernähren oder Pflegen der Tiere zuwiderhandelt,

3. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sich nicht vergewissert, daß der Absender die notwendigen Vorkehrungen getroffen hat oder entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 sich nicht schriftlich die getroffenen Vorkehrungen bestätigen läßt,
4. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 nicht sicherstellt, daß ein Transportmittel mit einer dort vorgeschriebenen Angabe versehen wird,
5. entgegen § 10 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 nicht sicherstellt, daß Unterlagen mitgeführt werden,
6. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 3 eine Abweichung nicht oder nicht richtig vermerkt,
7. entgegen § 10 Abs. 3 eine Unterlage nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
8. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
9. entgegen § 12 nicht sicherstellt, daß ein Tier oder Behältnis in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet ist,
10. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 oder § 15 Abs. 1 b nicht sicherstellt, daß ein Transport von einer Person mit Sachkundenachweis, die im Falle von Schiffstransporten auch weisungsbefugt ist, durchgeführt oder begleitet wird,
11. entgegen § 15 Abs. 5 auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 ein Instrument nicht mitführt,
12. einer Vorschrift des § 16 Abs. 1 Satz 1, § 20 Abs. 1 bis 5 oder 6 Satz 1 oder 2 über die Pflichten bei der Versendung von Tieren zuwiderhandelt,
13. einer Vorschrift des § 19 Satz 1 oder 2 über die Versendung von Tieren zuwiderhandelt,
14. entgegen § 21 nicht dafür sorgt, daß die Tiere geschützt werden,
15. einer Vorschrift des § 22 über Maßnahmen bei der Ankunft von Tieren zuwiderhandelt,
16. entgegen § 25 Abs. 4 nicht einen zweiten Fahrer einsetzt oder
17. entgegen § 25 Abs. 5 seine Fahrweise nicht den Straßen- und Verkehrsverhältnissen anpaßt oder

18. einer Vorschrift des § 28 Abs. 4 Satz 1 oder 2 oder § 29 über den Umgang mit kranken oder verletzten Tieren beim Transport zuwiderhandelt."

Begründung:

Die angegebenen Vorschriften bedürfen der Strafbewehrung um eine Befolgung sicherzustellen.

51. Zu § 42 Abs. 0₁ (neu)

In § 42 ist vor Absatz 1 folgender neuer Absatz 0₁ einzufügen:

"(0₁) Elektrische Treibhilfen, die sich am (einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Monats) in Gebrauch befinden und die Anforderungen an die Bauart gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 nicht erfüllen, dürfen bis zum 31. Dezember 1996 angewandt werden."

Begründung:

Übergangsvorschrift zu § 5 Abs. 3 Satz 3.

52. Zu § 42 Abs. 3

In § 42 Abs. 3 sind nach den Wörtern

"Nr. 2.2 Spalte 3"

die Wörter

"und Nr. 4.2 Spalte 3"

einzufügen.

Begründung:

Zur Vermeidung unbilliger Härten ist es erforderlich, daß nicht nur für Transportfahrzeuge, die bereits für den Transport von Rindern im Einsatz sind, sondern auch für die Fahrzeuge, die bereits für den Transport von Ferkeln in Benutzung sind, angemessene Übergangsfristen eingeräumt werden.

53. Zu § 42 Abs. 3

In § 42 Abs. 3 ist die Jahreszahl

"1999"

ist durch die Jahreszahl

"1997"

zu ersetzen.

Begründung:

Da bereits in Erlassen von 1993 sowohl der Neigungswinkel der Rampen von 20 Grad als auch der geforderte Freiraum über der Widerristhöhe von 30 cm bekannt ist, ist eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 1997 - auch wenn diese sich nicht vollständig mit den Abschreibungsfristen deckt - vertretbar.

54. Zu § 42 Abs. 3

In § 42 Abs. 3 ist die Zahl

"10"

durch die Zahl

"20"

zu ersetzen.

Begründung:

Es ist tierschutzrechtlich nicht zu vertreten, daß Rinder in Transportmitteln transportiert werden, in denen sie nicht aufrecht stehen können. Bei 10 Zentimetern Freiraum über dem Widerrist ist dies weder für ein erwachsenes Rind noch für ein Kalb möglich. Deshalb sollten mindestens 20 cm Freiraum als Widerristhöhe gefordert werden. Die Übergangszeit hierfür sollte ebenfalls verkürzt werden.

55. Zu § 42 Abs. 3 a - neu -

Nach § 42 Abs. 3 ist folgender Absatz 3a einzufügen:

"(3a) Verladeeinrichtungen, die sich am (Einsetzen: Datum des 1. Tages des 7. auf die Verkündung folgenden Monats) in Gebrauch befinden, dürfen abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Spalte 2 bis zum 31. Dezember 1997 weitergenutzt werden."

Begründung:

Da eine Vielzahl der Transportmittel derzeit nicht über derartige Verladeeinrichtungen verfügen dürfte, ist eine Übergangsfrist vorzusehen.

56. Zu § 42 Abs. 4

§ 42 Abs. 4 ist zu streichen.

Begründung:

§ 42 Abs. 4 verstößt gegen das Meistbegünstigungsgebot des § 4 Abs. 3 OWiG. Nach dieser höherrangigen Norm ist im Einzelfall zu prüfen, welche Vorschrift "milder" ist. Kann ein Sachverhalt nach Inkrafttreten der TierSchTrV nicht mehr - oder nur noch milder als zuvor - geahndet werden, darf er nicht nach einer Ordnungswidrigkeitenbestimmung der im übrigen aufgehobenen Verordnungen mit Bußgeld belegt werden.

57. Zu Anlage 1 (zu § 5 Abs. 2)

In Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 sind in der Tabelle in der 3. und 4. Spalte die Werte nicht in "mm", sondern in "cm" anzugeben.

Begründung:

Einheitliche Verwendung von Längenmaßen in den Anlagen.

58. Zu Anlage 1 (zu § 5 Abs. 2)

Die Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

a) In den Überschriften zu den Spalten 2, 3 und 4 ist jeweils das Wort

"Rampe"

durch das Wort

"Verladeeinrichtung"

zu ersetzen.

b) Bei den Positionen

"Einhufer", "Rinder" sowie "Schafe/Ziegen"

ist in Spalte 2 jeweils die Zahl

"30"

durch die Zahl

"20"

zu ersetzen.

Begründung zu a:

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 2 sollte sich die Angabe des Neigungswinkels nicht nur auf Rampen, sondern auf alle Verladeeinrichtungen beziehen.

Begründung zu b:

Um eine tierschutzgerechte Verladung auch von Einhufern, Rindern, Schafen und Ziegen sicherzustellen, darf der Neigungswinkel der Rampe 20 Grad nicht übersteigen. Dieser Wert deckt sich mit den Ausführungen einer im Rahmen der EU von einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe erstellten Anforderung an die tiergerechte Verladung.

59. Zu Anlage 1 (zu § 5 Abs. 2)

In der Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 ist in der Tabelle nach Zeile 2 (Rinder) folgende neue Zeile einzufügen:

"Kälber bis zu sechs Monaten	2	25	1,5"
------------------------------	---	----	------

Begründung:

Ein Abstand von 3 cm zwischen Rampe und Ladefläche ist für erwachsene Rinder ausreichend, nicht jedoch für Kälber mit ihrer geringeren Klauengröße.

*) Werte sind entsprechend der aus Ziffer 57 ersichtlichen Maßgabe bereits in cm umgerechnet.

60. Zu Anlage 3 (zu § 18)

In der Anlage 3 zu § 18 ist bei den Ziffern 1, 5.1 und 5.2 die Bezeichnung der 1. Spalte mit "Lebendgewicht bis zu kg je Tier" anzugeben.

Begründung:

Einheitliche Verwendung von Verhältnisbezeichnungen in den Anlagen.

61. Zu Anlage 3 (zu § 18)

In der Anlage 3 zu § 18 ist bei Ziffer 2 in Spalte 1 in Zeile 2 das Wort
", Puten"
zu streichen und nach dem Wort
"Gänse"
in Zeile 3 einzufügen.

Begründung:

Notwendige Klarstellung.

62. Zu Anlage 4 (zu § 23 Abs. 1)

In Anlage 4 zu § 23 Abs. 1 ist bei den Ziffern 2.2, 3.2, und 4.2 die Bezeichnung der ersten Spalte mit "Lebendgewicht bis zu kg je Tier" anzugeben.

Begründung:

Einheitliche Verwendung von Verhältnisbezeichnungen in den Anlagen.

63. Zu Anlage 4 (zu § 23 Abs. 1)

In der Anlage 4 zu § 23 Abs. 1 ist bei Ziffer 4.2 in der Spalte 3 "Mindesthöhe cm" für Schweine mit einem Lebendgewicht über 120 kg je Tier der Wert

"110"

durch den Wert

"120"

zu ersetzen.

Begründung:

Die in der Tabelle angegebenen 110 cm sind für die Tiere dieser Gewichtsklasse zu gering.

Entschlie ß u n g

Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Bundesregierung, im nationalen Alleingang Vorschriften für den Tierschutz bei Tiertransporten zu erlassen. Der Bundesrat erwartet, daß die Verordnung nach Abschluß des Notifizierungsverfahrens unverzüglich erlassen wird.

Dessenungeachtet bittet der Bundesrat die Bundesregierung erneut, in Brüssel auf eine rasche Änderung der Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 im Sinne der vorgesehenen deutschen Regelung hinzuwirken. Dabei sind vor allem folgende Zielsetzungen anzustreben:

- EU-einheitliche Höchstgrenze für Schlacht tiertransporte auf der Straße von 8 Stunden,
- Zulassungspflicht für Transportunternehmen,
- Sachkundenachweis für das Transportpersonal,
- Nutzung des ANIMO-Systems für die Belange des Tierschutzes bei Tiertransporten.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung weiterhin, durch entsprechende internationale Vereinbarungen sicherzustellen, daß die Inhalte der Transportverordnung von den jeweiligen Handelspartnern anerkannt bzw. berücksichtigt werden und insbesondere eine Bereitstellung funktionsfähiger Einrichtungen - in ausreichender Anzahl - für eine optimale Versorgung der Tiere schnellstmöglich erfolgen kann.

Diese Versorgungsstationen sollen der Überwachung und Zulassung durch die zuständigen Behörden unterliegen.

Darüber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich in Brüssel weiterhin nachdrücklich auf eine Abschaffung oder deutliche Verringerung der Exporterstattung für lebende Tiere bei gleichzeitiger Erhöhung der Erstattung für Fleisch einzusetzen.

Zur Erleichterung des Verwaltungsvollzugs bittet der Bundesrat die Bundesregierung, ein bundeseinheitliches Muster für die in der Verordnung geforderten Bescheinigungen über den Sachkundenachweis vorzusehen.

Wechselwarme Wirbeltiere und wirbellose Tiere sollen nach der Tierschutztransportverordnung in Behältnissen befördert werden (§ 33). Vorschriften über die artgerechte Gestaltung der Behältnisse sowie tierschutzgerechte Haltungs- und Transportbedingungen fehlen jedoch. Nicht nur Transportverluste, sondern auch tierschutzwidrige Transportbedingungen, die zu Leiden und Schäden bei den Tieren führen können, machen es erforderlich, den Transporteuren und den Überwachungsbehörden detaillierte Transportvorschriften an die Hand zu geben. So bedarf z. B. der Versand lebender Hummer konkreter Vorgaben.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, ein Sachverständigengutachten über den Transport wechselwarmer Wirbeltiere und wirbelloser Tiere einzuholen und entsprechende Rechtsvorschriften für den Transport dieser Tiere zu erlassen.

Der Bundesrat sieht den Einsatz elektrischer Disziplinierungsgeräte unter Tierschutzgesichtspunkten kritisch und bittet die Bundesregierung, dazu wissenschaftliche Gutachten erstellen zu lassen.

Es ist erforderlich, daß beim Transport von Tieren im Luftverkehr die IATA-Bedingungen eingehalten werden und Verstöße hiergegen geahndet werden können.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß Verstöße gegen die IATA-Bedingungen über den Transport von Tieren als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können.

Ferkel und Kälber werden zu Mastzwecken häufig über weite Entfernungen transportiert. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Notwendigkeit und Auswirkungen der Einführung einer Transportzeitbegrenzung für Ferkel und Kälber zu Mastzwecken zu prüfen.

Sofern danach unter Tierschutzgesichtspunkten eine Transportzeitbegrenzung für diese Tiere erforderlich ist, wird die Bundesregierung gebeten, die Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport zu ändern.

11.11.94**Berichtigung**

**Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport
(Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV)**

Die Ziffer 59 in der Anlage zur Drucksache 816/94 (Beschluß) ist wie folgt zu fassen:

59.*Zu Anlage 1 (zu § 5 Abs. 2)

In der Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 ist in der Tabelle nach Zeile 2 (Rinder) folgende neue Zeile einzufügen:

"Kälber bis zu sechs Monaten	20	25	1,5"
------------------------------	----	----	------

Begründung:

Ein Abstand von 3 cm zwischen Rampe und Ladefläche ist für erwachsene Rinder ausreichend, nicht jedoch für Kälber mit ihrer geringeren Klauengröße.

*) Die Werte in Spalte 3 und 4 der Tabelle sind entsprechend der aus Ziffer 57 ersichtlichen Maßgabe bereits in cm umgerechnet.